

4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben - Abwägungsprotokoll TöB Beteiligung -

Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB i.V. m. § 1 (7) BauGB sowie Abstimmung mit Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1.1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3053 • 39011 Magdeburg

Landkreis Mansfeld-Südharz
Amt für Kreisplanung/ ÖPNV
SB Regionalplanung

Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen

**Raumbedeutsame Planung der Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben,
Landkreis Mansfeld-Südharz
4. Änderung FNP
Hier: Landesplanerische Stellungnahme nach § 13 Abs. 2 Landes-
planungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG)**

Standort: Gemarkung Hedersleben, Fluren 2 und 3,
verschiedenen Flurstücke

Vorgelegte Unterlagen: Entwurf; Stand August 2025

Der obersten Landesplanungsbehörde wurden am 03.11.2025 im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Lutherstadt Eisleben zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt. Die Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Laweketal“.

Ziel dieser Planung ist es, innerhalb des ca. 137 ha umfassenden Änderungsbereiches die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) auf insgesamt drei Teilflächen nördlich der Ortslage Hedersleben (sonstiges Sondergebiet Photovoltaik) zu schaffen. Mit der Planung sollen die Grundlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms aus Solarenergie als Beitrag zur Einspeisung in das öffentliche Netz gelegt werden. Ausweislich der Planbegründung zum Entwurf ist nunmehr anstelle einer konventionellen

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Hallo! 19. Mai 2025

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-15/1/2

Bearbeitet von: Anna Freymann
Tel.: +49 345 6912-809
E-Mail:
anna.freymann@sachsen-
anhalt.de

Besucherschnitt:
Referat 24
Sicherung der Landesplanung
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

Tel.: (0391) 557 - 01
Fax: (0391) 557 - 75 10
E-Mail:
poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BANK
BLZ 251200000 0001 0015 00
BIC: MARKDE3300

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1.1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA	
<p>PVFA eine sogenannte AGRI-PV-Anlage geplant, die die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptflächennutzung erhält.</p> <p>Ebenfalls neu in der Entwurfsfassung ist die Formulierung zu einer Batteriegroßspeicheranlage, die auf ca. 1,5 ha Fläche innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung des FNP errichtet werden soll.</p> <p>Bei den überplanten Flächen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p>Zu dieser raumbedeutsamen Planung hatte ich mit Schreiben vom 26.11.2024 (AZ 24-20221-1571/1 landesplanerische Hinweise erteilt. Diese wurden für die Entwurfsfassung mit Schreiben vom 18.12.2025 durch landesplanerische Hinweise bestätigt und ergänzt. Insbesondere waren weitere Unterlagen bzw. Stellungnahmen der zuständigen Behörden zur Einhaltung des wirksamen Ziels Z115 des LEP-LSA 2010 bzw. der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung Z 6.2.2-2 i.V.m. Ziel Z 3.1-4, 2. Entwurf LEP-LSA vorzulegen. Es wurden Stellungnahmen der zuständigen Behörden übergeben, die geeignet sind, die erheblichen Bedenken der zuständigen Naturschutzbehörde und des zuständigen Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten weitgehend auszuräumen. Eine abschließende Stellungnahme, der entnommen kann, dass alle Bedenken ausgeräumt werden konnten, liegt mir vom ALFF Süd jedoch nicht vor.</p> <p>Nach Prüfung der mir übergebenen Unterlagen gebe ich die nachfolgende landesplanerische Stellungnahme ab.</p> <p>➤ Landesplanerische Feststellung</p> <p>Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Lutherstadt Eisleben“ ist als raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Die o. g. Planung ist aufgrund der Lage im Außenbereich, der Größe des Plangebietes von ca. 137 ha, der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „AGRI-</p> <p style="text-align: right;">2</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die nachgereichten Stellungnahmen der zuständigen Behörden geeignet sind, die erheblichen Bedenken der zuständigen Naturschutzbehörde und es zuständigen Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten weitestgehend auszuräumen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die 4.Änderung des Flächennutzungsplanes der Lutherstadt Eisleben als raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Die Begründung der Raumbedeutsamkeit wird zur Kenntnis genommen.</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1.1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA	
<p>PV“ und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam.</p> <p>➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung</p> <p>Der vorliegenden Planung sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010 in der Fassung der Planänderung vom 22.08.2023 (REP Halle 2010 / PÄ 2023) zugrunde zu legen.</p> <p>Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 02.09.2025 hat die Landesregierung den zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen (2. Entwurf LEP-LSA) und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen. Der 2. Entwurf LEP-LSA enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung die Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 (REP Halle 2010 / PÄ 2023) in Anpassung an den LEP-LSA 2010 aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung am 15.12.2023 rechtswirksam.</p> <p>Zudem hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle den Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ erarbeitet, der am 12.12.2019 genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 28.03.2020 wirksam geworden ist.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle am 28.11.2023 die Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle“ beschlossen hat. Die Regionalversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat am 09.12.2025 mit Beschluss-</p> <p style="text-align: center;">3</p>	<p>Die Begründung der landesplanerischen Festsetzung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zum LEP-LSA 2010 sowie zu dessen Neuaufstellung sind bereits im Pkt. 4.1 „Landesplanung“ der Begründung enthalten.</p> <p>Die Hinweise zum REP 2010/PÄ 2023 sind bereits im Pkt. 4.2 „Regionalplanung“ der Begründung enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1.1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA	
<p>Nr. II-05a-2025 die im Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle abgewogen und mit den Beschlüssen Nr. II-06a-2025 und Nr. II-07-2025 den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen freigegeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 25 Abs. 1 LPlanG LSA erfolgte in der Zeit vom 02.02.2026 bis zum 31.03.2026.</p> <p>Die Abschätzung der Vorwirkung gemäß § 245e Abs. 4 BauGB für die Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle liegt bereits vor.</p> <p>Zudem weise ich darauf hin, dass die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle grundsätzlich in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen ist.</p> <p>Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.</p> <p>Im Hinblick auf PVFA bestimmt das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung insbesondere die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes zu prüfen sind.</p> <p>Im LEP-LSA 2010 sind keine freiraumstrukturellen Zielfestlegungen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten getroffen worden.</p> <p>Folgende freiraumstrukturellen Festlegungen trifft der REP Halle 2010 /PÄ 2023 für den Geltungsbereich der Änderung des FNP:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiete des östlichen Harzvorlandes“ (Ziff. 5.7.1.3 Z Nr. 3 REP Halle 2010) • Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben (Ziff. 5.1.3.3. REP Halle/ PÄ 2023). <p style="text-align: right;">4</p>	<p>Die Hinweise zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle wurde im Rahmen der Planaufstellung beteiligt und die Stellungnahmen wurden berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise zu den Zielen und Grundsätzen des LEP werden zur Kenntnis genommen.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA	
	<p>In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (5.7.1.1. Z).</p> <p>In Gebieten, in denen die Landwirtschaft aufgrund spezifischer Standortfaktoren besondere Funktionen für den Naturhaushalt und die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung des ländlichen Raumes besitzt oder in denen die Landwirtschaft eine bedeutende Rolle zur Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft einnimmt, sind diese Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen bzw. langfristig zu sichern (5.7.1.4. G).</p> <p>Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß LEP-LSA 2010 Ziel Z 129 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Dabei ist die Festlegung von Ziel Z 129 im LEP-LSA 2010 im Zusammenhang mit Grundsatz G 115 des LEP-LSA 2010 zu betrachten, wonach für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten sind und eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen soll, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.</p> <p>In Räumen mit besonderen Entwicklungsaufgaben (5.1.3.3. Z 1 REP Halle / PÄ 2023) als Bestandteil des ländlichen Raumes, der aufgrund seiner peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweist, sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu schaffen und zu verbessern. Vorrangig soll es auch darum gehen, außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen oder Einkommenskombinationen zu ermöglichen. Diesen Räumen soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums der Vorzug eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. (LEP-LSA 2010, Kapitel 1.4.) Für die Planungsregion Halle entfalten die im LEP-LSA 2010 festgelegten Ziele Z 13, Z 14 und Z 15 Beachtung und die Grundsätze G 7 und G 8 finden Berücksichtigung.</p> <p style="text-align: center;">5</p>	<p>Die Hinweise zu den Zielen und Grundsätzen des REP Halle 2010/PÄ 2023 werden zur Kenntnis genommen.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA	
	<p>Durch die Konzipierung als AGRI-PV-Anlage wird der Landwirtschaft weiterhin der Vorrang in der Bodennutzung eingeräumt, somit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft im REP Halle 2010/ PÄ 2023 sowie der Bodengüte des Standortes ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Gemäß der Begründung ist das Planungsziel die Errichtung einer Agri-PVFA, die auf dem überwiegenden Teil der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modultischen zulässt. Die Landwirtschaft soll weiterhin vorrangig und dauerhaft ausgeübt werden. Um diese Aussagen und auch die Übereinstimmung der DIN SPEC 91434 mit der geplanten Agri-PVFA zu belegen ist eine Abstimmung des Entwurfs beider Planungen mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft zu führen, zu belegen und das Ergebnis der Genehmigungsbehörde vorzulegen (landwirtschaftliches Nutzungskonzept nach DIN SPEC 91434).</p> <p>In Bezug auf das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 wurde die Wirkung der PVFA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts in der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargelegt und beschrieben. Im zugehörigen Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht und bewertet. Danach wurde festgestellt, dass mit der Realisierung der Planung die angeführten Schutzgüter teilweise beeinträchtigt werden. Der Umweltbericht kommt mit dem Artenschutzfachbeitrag abschließend zum Ergebnis, dass sofern die aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- sowie artenschutzrelevanten Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, die durch die Nutzungsänderung erfolgten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vollständig ausgeglichen werden können sowie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeidbar sind. Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden wurden den Unterlagen nachträglich beigelegt.</p> <p>Insofern stelle ich aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde fest, dass die mit der Änderung des FNP verfolgte Entwicklung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist.</p> <p>Des Weiteren stelle ich fest, dass in den vorgelegten Unterlagen die Festlegungen des LEP-LSA 2010 G 84 und G 85 in Bezug auf die Planung ausführlich bewertet wurden. Unter Bezugnahme auf das „Gesamträumliche Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben“ aus dem Jahr 2023 wird erläutert, dass im Gemeindegebiet keine Konversionsstandorte beziehungsweise bereits versiegelte Flächen im benötigten Umfang zur Verfügung stehen.</p> <p>➤ Rechtswirkung</p> <p style="text-align: right;">6</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Konzeption als AGRI-PV-Anlage der Landwirtschaft weiterhin der Vorrang in der Bodennutzung eingeräumt und somit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft im REP Halle 2010/PÄ 2023 sowie der Bodengüte des Standortes ausreichend Rechnung getragen wird.</p> <p>Es erfolgte eine intensive Abstimmung des Entwurfs der vorliegenden Planung sowie bzgl. des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde die mit der Änderung des FNP verfolgte Entwicklung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass in den vorgelegten Unterlagen die Festlegungen des LEP LSA 2010 G 84 und G 85 in Bezug auf die Planung ausführlich bewertet wurden.</p> <p>Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass unter Bezugnahme auf das ‚Gesamträumliche Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben‘ keine Konversionsstandorte bzw. bereits versiegelte Flächen im benötigten Umfang zur Verfügung stehen</p> <p>Unabhängig davon, sind derartige Flächen für eine Nutzung als AGRI-PVA nicht geeignet.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1.1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA	
<p>Ich verweise auf die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>➤ Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt Der 2. Entwurf LEP-LSA, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LPlanG LSA eingeleitet worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Mit Kabinettsbeschluss vom 24.02.2026 hat die Landesregierung den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt nebst Umweltbericht dem Landtag zur Einvernehmensherstellung gemäß § 8 Abs. 4 LPlanG LSA zugeleitet. Der bisherige Verfahrensstand kann unter https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans eingesehen werden.</p> <p>➤ Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesplanungsbehörde führt gemäß § 16 LPlanG das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/ Bekanntmachung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung aufgrund der elektronischen Aktenführung nur per E-Mail an: poststelle-mid@sachsen-anhalt.de unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p style="text-align: right;">7</p>	<p>Die Aussage zur Rechtswirkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Neuaufstellung des LEP wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Datensicherung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA
<p>Im Auftrag</p> <p></p> <p>Frey</p> <p><u>Anlage:</u> Rechtsgrundlagen</p>	


Abwägungsvorschlag

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA</p> <div style="text-align: center;">  <p>SACHSEN-ANHALT Ministerium für Infrastruktur und Digitales</p> </div> <p>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 3653 • 39011 Magdeburg</p> <p>Landkreis Mansfeld-Südharz Amt für Kreisplanung/ ÖPNV SB Regionalplanung</p> <p>Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 06526 Sangerhausen</p> <p>Raumbedeutsame Planung der Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben, Landkreis Mansfeld-Südharz; Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)</p> <p>Hier: Landesplanerische Hinweise</p> <p>Standort: Gemarkung Hedersleben, Fluren 2 und 3, verschiedene Flurstücke</p> <p>Vorgelegte Unterlagen: Entwurf; Stand August 2025</p> <p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden am 03.11.2025 im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ und der 4. Änderung des FNP der Lutherstadt Eisleben zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.</p> <p>Ziel dieser Planung ist es, innerhalb des ca. 137 ha umfassenden Geltungsbereiches des vBP die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) auf insgesamt drei Teilflächen nördlich der Ortslage Hedersleben (sonstiges Sondergebiet Photovoltaik) zu schaffen. Mit der Planung sollen die Grundlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms aus Solarenergie als Beitrag zur Einspeisung in das öffentliche Netz gelegt werden. Ausweislich der Planbegründung zum Entwurf ist nunmehr anstelle einer konventionellen PVFA eine sogenannte AGRI-PV-Anlage geplant, die die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptflächennutzung erhält.</p> <p>Sachsen-Anhalt #moderndenken</p> <div style="text-align: center;">  <p>SACHSEN-ANHALT Ministerium für Infrastruktur und Digitales</p> </div> <p>Halle, 15. Dezember 2025</p> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:</p> <p>Mein Zeichen/ Meine Nachricht: 24-20221-157 1/2 24-20221-157 2/3</p> <p>Bearbeitet von: Anna Freymann Tel.: +49 345 6912-809 E-Mail: anna.freymann@sachsen-anhalt.de</p> <p>Besucheranschrift: Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung</p> <p>Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)</p> <p>Tel: (0391) 597 - 01 Fax: (0391) 597 - 75 10 E-Mail: poststelle-mid@sachsen-anhalt.de Internet: https://www.mid.sachsen-anhalt.de</p> <p>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank BLAN DE21 1100 0000 0001 0015 00 BIC: MARKDE3310</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA	
<p>Seite 2/5</p> <p>Ebenfalls neu in der Entwurfsfassung ist die Formulierung zu einer Batteriegroßspeicheranlage, die auf ca. 1,5 ha Fläche innerhalb des Geltungsbereichs des vBP bzw. der Änderung des FNP errichtet werden soll.</p> <p>Bei den überplanten Flächen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Parallelverfahren zur Aufstellung des vBP erfolgt die 4. Änderung des FNP der Lutherstadt Eisleben.</p> <p>Zu diesen raumbedeutsamen Planungen hatte ich mit Schreiben vom 26.11.2024 (AZ 24-20221-1572/2 (vBP) und -1571/1 (4. Änd. FNP) landesplanerische Hinweise erteilt. Diese erhalte ich aufrecht und ergänze wie folgt:</p> <p>Gemäß der Begründung ist das Planungsziel die Errichtung einer Agri-PVFA, die auf dem überwiegenden Teil der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulflächen zulässt. Die Landwirtschaft soll weiterhin vorrangig und dauerhaft ausgeübt werden. Mit der Ausgestaltung der Anlage als sogenannte AGRI-PV-Anlage wird den landesplanerischen Grundsätzen G 84 und G 85 LEP LSA 2010 sowie dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiete des östlichen Harzvorlandes“ (Ziff. 5.7.1.3 Z Nr. 3 REP Halle 2010) und der hohen Ertragsfähigkeit und Fruchtbarkeit der Böden ausweislich der Begründung zu den Bauleitplanungen weitreichend Rechnung getragen.</p> <p>Um diese Aussagen und die Übereinstimmung der geplanten Agri-PVFA mit der zugrunde zulegenden einschlägigen DIN SPEC 91434 nachzuweisen, ist eine Abstimmung des Entwurfs beider Planungen mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft zu führen (landwirtschaftliches Nutzungskonzept nach DIN SPEC 91434) und mir die Stellungnahme des ALFF entsprechend gleichfalls vorzulegen.</p> <p>Im Hinblick auf PVFA bestimmt das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wirkung auf das Landschaftsbild, • den Naturhaushalt und • die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. <p>Die Stellungnahmen zum Stand des Vorentwurfs liegen mir vor, die zuständigen Behörden haben erhebliche Bedenken geäußert. Zu der in der Fassung des Entwurfs nunmehr als AGRI-PV konzipierten PVFA liegt mir derzeit die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises vor; unter Würdigung der vorgebrachten Argumente kann ich eine Vereinbarkeit mit Z 115 hinsichtlich der Wirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt noch nicht feststellen.</p> <p>Diese Prüfung werde ich im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme vornehmen. Zur Bewertung der Vereinbarkeit der Errichtung von PVFA auf den vorgenannten</p>	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA	
<p>Seite 3/5</p> <p>Flurstücken sind die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zu dem aktualisierten Planungsstand vorzulegen. Ich weise darauf hin, dass die Bedenken der zuständigen Fachbehörden weitestgehend ausgeräumt werden müssen, damit ich die Vereinbarkeit mit dem wirksamen Ziel der Raumordnung Z 115 feststellen kann.</p> <p>Hinsichtlich in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Beschlüsse der Landesregierung Sachsen-Anhalt, zum einen vom 08.03.2022 bezogen auf die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt, zum anderen vom 02.09.2025 bezogen auf den zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt (2. Entwurf LEP-LSA) und seine Freigabe zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen. Der 2. Entwurf LEP-LSA enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.</p> <p>Maßgeblich in diesem Zusammenhang ist u.a. der Prüfauftrag hinsichtlich der Umsetzung eines freiraumschonenden sowie raum- und landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie, für den durch die Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu ermitteln sind (in Aufstellung befindliches Ziel Z 6.2.2.-1 2. Entwurf LEP LSA). Die Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Hiervon inbegriffen sind insbesondere auch Gebäude der öffentlichen Hand. Durch die Nutzung dieser Potenziale kann nicht nur die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich reduziert, sondern auch ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der eigenen energiepolitischen Ziele in Bezug auf den gemeindlichen Strombedarf und die Wärmeversorgung geleistet werden.</p> <p>Maßgeblich sind des Weiteren die Wirkungen von PVFA, wonach das in Aufstellung befindliche Ziel Z 6.2.2-2 des 2. Entwurfs LEP-LSA in Fortführung und Erweiterung des wirksamen Ziels Z 115 des LEP-LSA 2010 bekräftigend bestimmt, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wirkung auf das Landschaftsbild, • den Naturhaushalt und • die bau- und anlagebedingten Störungen des Bodenhaushaltes und • die landwirtschaftliche Bodennutzung <p>unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden darzulegen sind.</p> <p>Die Lutherstadt Eisleben hat die Festlegungen des Z 6.2.2-1 i.V.m. Z 6.2.2-2, 2. Entwurf LEP-LSA als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung in ihren Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG.</p>	<p>Wie bereits erwähnt erfolgte eine Abstimmung mit der UNB und es wurden die überarbeiteten Unterlagen zur erneuten Beurteilung eingereicht. Die erneute Stellungnahme der UNB liegt jedoch noch nicht vor.</p> <p>Die Inhalte des 2. Entwurfs LEP LSA werden im Kap. 4.1.2 ‚Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Land Sachsen-Anhalt‘ der Begründung eingearbeitet.</p> <p>Der Hinweis bzgl. Prüfung der verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und Gebäudeflächen, vornehmlich auf Gebäude der öffentlichen Hand, wird zur Kenntnis genommen. Diese Prüfung kann im Rahmen der vorliegenden Planung nicht geleistet werden. Allgemein ist hierzu anzuführen, dass zur Erfüllung des Ausbauziels in Deutschland bis 2030 80 % erneuerbare Energien am deutschen Bruttostromverbrauch zu erreichen, mindestens 98 GW Leistung neu durch Photovoltaik-Anlagen realisiert werden müssen (von heute 117 GW auf 215 GW PV). Weiterhin gilt es, das strategische Ziel von 400 GW installierter Photovoltaik-Leistung bis 2040 zu erreichen.</p> <p>Unter Berücksichtigung des jährlichen Zubaus von rund 16,4 GW (im Jahr 2025) steht fest, dass der Ausbau von Solarparks mit höherer Geschwindigkeit voranschreiten muss.</p> <p>Überdies bietet die Ortschaft Hedersleben bzw. das Stadtgebiet Lutherstadt-Eisleben, insbesondere auf Dachflächen von Gebäuden der öffentlichen Hand (auch unter Berücksichtigung von Denkmalschutzvorgaben sowie den statischen Erfordernissen) ein nur sehr geringes Potenzial. Darüber hinaus besteht keine Handhabe und Durchsetzbarkeit hinsichtlich des privaten Ausbaus von Photovoltaik-Dachanlagen, sodass eine Ermittlung derartiger Potenziale für die vorliegende Planung keine Auswirkung hat.</p> <p>Die nebenstehend aufgeführten Schutzgüter werden im Rahmen des Umweltberichts beschrieben. Die hier angeführten Kriterien sind mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Bodennutzung bereits im aktuellen LEP LSA 2010 aufgeführt. Dieses Kriterium wurde im vorliegenden Fall besonders beachtet, da die ursprünglich als konventionelle PVA geplante Anlage als Agri-PVA umgeplant wurde. Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept wurde zwischen dem Bewirtschafter und dem ALFF Süd abgestimmt. Eine positive Stellungnahme von Seiten des Amtes liegt mittlerweile vor.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA	
<p>Seite 4/5</p> <p>Im Zusammenhang mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel Z 6.2.2-2 verweise ich auf das in Aufstellung befindliche Ziel Z 3.1-4, 2. Entwurf LEP-LSA, Vermeidung von Zersiedlung. Eine Zersiedlung der Landschaft, eine ungegliederte, insbesondere bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur und Splittersiedlungen sind zu vermeiden. In der Begründung zum Entwurf ist festgelegt, dass auch im Rahmen des Ausbaus Erneuerbarer Energien bei der Planung und Errichtung von Freiflächensolaranlagen den Belangen zur Vermeidung der Landschaftszersiedlung und der bandartigen baulichen Entwicklung in der Landschaft Rechnung zu tragen ist. In den zu überarbeitenden Entwürfen der Bauleitplanung sind dementsprechend Aussagen zum Umgang bzw. zur Einhaltung dieses in Aufstellung befindlichen Ziels zu treffen.</p> <p>Da örtlichen Planungsträger strikt an die Ziele der Raumordnung gebunden sind, sind der vBP Nr. 31 bzw. die 4. Änderung des FNP mit Inkrafttreten des neu aufzustellenden LEP an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Bauleitpläne, die einem Ziel der Raumordnung widersprechen, verletzen die Zielbeachtungspflicht des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG.</p> <p>➤ Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes</p> <p>Der 2. Entwurf LEP-LSA, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA eingeleitet worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Das Beteiligungsverfahren ist am 17.10.2025 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans eingesehen werden.</p> <p>➤ Hinweis auf das Raumordnungskataster</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist.</p> <p>Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, WGS 84).</p>	<p>Im vorliegenden Fall kann von keiner Zersiedlung der Landschaft ausgegangen werden. Das Plangebiet ist weder bandartig angeordnet noch zerschneidet es die Landschaft. Es schließt sich unmittelbar an das Hofgelände des Landwirtschaftsbetriebes an. Aufgrund der kompakten Ausdehnung und zusammenhängenden Ausdehnung, die lediglich durch eine Straße und einen Wirtschaftsweg getrennt wird, treten diese negativen Wirkungen nicht auf.</p> <p>Des Weiteren werden mit der Errichtung einer Agri-PVA keine Siedlungsstrukturen geschweige denn Splittersiedlungen geschaffen. Insbesondere durch die Änderung von konventioneller Freiflächen-Photovoltaik hin zu Agri-PV wird das Landschaftsbild geschont und der Flächenkonflikt zwischen Erneuerbaren Energien und der Landwirtschaft in Einklang gebracht. Unabhängig davon, wurde sich im Umweltbericht mit diesem Thema auseinandergesetzt.</p> <p>Die obenstehenden Aussagen werden in Kap. 4.1.2 ‚Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Land Sachsen-Anhalt‘ der Begründung eingearbeitet</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA	
	<p>Seite 5/5</p> <p>Der überarbeitete Entwurf ist mir erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p></p> <p>gez. Frey</p>	<p>Die überarbeiteten Unterlagen wurden dem MID erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
2 Lvwa S-A – Referat Immissionsschutzbehörde	
<p>Von: Heine, Renate <Renate.Heine@lvwa.sachsen-anhalt.de> Gesendet: Mittwoch, 3. Dezember 2025 06:29 An: 'info@buero-raumplanung.de' Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben und 4. FNP-Änderung</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde</p> <p>Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben Stadt: Lutherstadt Eisleben Ortsteil: Hedersleben Landkreis: Landkreis Mansfeld-Südharz Aktenzeichen: 21102/02-5686/2025.vBP Kurzbezeichnung: Lutherstadt Eisleben-5686/2025.vBP-OT Hedersleben, Solarpark Laweketal</p> <p>und</p> <p>Vorhaben: 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 der Lutherstadt Eisleben Stadt: Lutherstadt Eisleben Ortsteil: Hedersleben Landkreis: Landkreis Mansfeld-Südharz Aktenzeichen: 21101/00-5687/2025.FNP Kurzbezeichnung: Lutherstadt Eisleben-5687/2025.FNP-OT Hedersleben, 4. Änderung FNP</p> <p>Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Heine</p> <p>– Renate Heine Referat Immissionsschutz Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)</p> <p>Tel.: 0345 514 2795 Fax: 0345 514 2512</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>2 Lvwa S-A – Referat Naturschutz</p> <p>Von: Scholz, Anja <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de> Gesendet: Dienstag, 18. November 2025 14:05 An: 'info@buero-raumplanung.de' Betreff: 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 der Lutherstadt Eisleben</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Flächennutzungsplan:</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 4. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Scholz</p> <p>Anja Scholz MA, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)</p> <p>Tel.: (0345) 514 2615 E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de Internet: https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-luer-nachhaltige-entwicklung/</p> <p>Sachsen-Anhalt #moderndenken</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag		
<table border="1"><tr><td data-bbox="120 209 237 244">2</td><td data-bbox="237 209 1093 244">Lvwa S-A – Referat Wasser</td></tr></table> <p>Von: Bageritz, Julia <Julia.Bageritz@lvwa.sachsen-anhalt.de> Gesendet: Freitag, 28. November 2025 10:26 An: info@buero-raumplanung.de Betreff: 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 der Lutherstadt Eisleben</p> <p>Sehr geehrte Frau Köhler,</p> <p>ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 der Lutherstadt Eisleben“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>-- Julia Bageritz Referat Wasser Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)</p> <p>Tel. : +49 345 514 2123 E-Mail: Julia.Bageritz@lvwa.sachsen-anhalt.de Internet: www.sachsen-anhalt.de</p> <p>Sachsen-Anhalt #moderndenken</p>	2	Lvwa S-A – Referat Wasser	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das Vorhaben 4. Änderung des FNP 2025 der Lutherstadt Eisleben keine wahrzunehmenden Belange des Referates 404 – Wasser berührt werden.</p>
2	Lvwa S-A – Referat Wasser		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3 Landkreis Mansfeld-Südharz**

 **MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT**

Amt
Bauordnungsamt/Denkmalschutz-Bauleitplanung

Dienststraße
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22

Bauordnungsamt/Denkmalschutz-Bauleitplanung
Postfach 1504
06355 Köthen (Anhalt)

Bauordnungsamt/Denkmalschutz-Bauleitplanung
Postfach 1504
06355 Köthen (Anhalt)

19. Dez. 2025

POSTEINGANG

Bauhelfer
Fr. Hoffmann/Hr. Gebhardt

Telefon
1.01

Durchwahl
03464-535-5331/5330

Fax
03464 535-5390

E-Mail
Bauordnungsamt.bauleitplanung@lkmsh.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
HP/MK	03.11.2025	4.ÄFNP-28-e-1557-2025	18.12.2025

Stellungnahme zur**4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben (FNP)**

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Benachrichtigung über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 zur Abgabe einer Stellungnahme zur o. g. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Lutherstadt Eisleben in der Entwurfsfassung aufgefordert.

Dazu lagen die entsprechenden Unterlagen (Begründung mit 56 Seiten und den entsprechenden Anlagen 1-2, dem Gesamträumlichen Planungskonzept, dem Umweltbericht mit 63 Seiten und der Planzeichnung im Maßstab 1:5000) vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Sachgebiete/ Sachbereiche (SG/SB) der Kreisverwaltung. Da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen, und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Standortentwicklungsgesellschaft Mansfeld-Südharz (SEG)

Die Standortentwicklungsgesellschaft Mansfeld-Südharz mbH hat die Unterlagen zur Zwischenabwägung geprüft und nimmt wie folgt Stellung.


Die im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehenen Anpassungen sowie die im Abwägungsprotokoll dargestellte Überführung der Planung von einer konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlage hin zu einer Agri-PV-Anlage werden aus Sicht der Wirtschaftsförderung ausdrücklich begrüßt.


1


Dienstgebäude	Kontaktstelle:	Sprechzeiten:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06520 Sangerhausen	Tel.: 03464 535 - 0 Fax: 03464 535 - 3190 E-Mail: lkmsh@lkmsh.de Web: www.mansfeld-suedharz.de	Mo 9:30 – 15:00 Uhr Di 8:30 – 17:30 Uhr Do 8:30 – 15:00 Uhr Fr 8:30 – 12:00 Uhr

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das geplante Vorhaben aus Sicht der Wirtschaftsförderung ausdrücklich begrüßt wird.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>3 Landkreis Mansfeld-Südharz</p> <div style="text-align: right;">  </div> <p>1) Bedenken oder Einwände gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. gegen die beschlossene Zwischenabwägung (Beschluss-Nr. 10/256/25) und das entsprechende Zwischenabwägungsprotokoll bestehen seitens der SEG nicht.</p> <p><u>Untere Landesentwicklungsbehörde</u></p> <p>Die Lutherstadt Eisleben plant die Änderung ihres Flächennutzungsplans (FNP) in der Gemarkung Hedersleben. Das Plangebiet umfasst eine Größe von 140 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Mit der Änderung des FNPs ist eine Sonderbaufläche Agri-PV sowie eine Sonderbaufläche für Tierhaltung vorgesehen.</p> <p>2) Im Zuge der vorgesehenen Planung für eine Agri-Photovoltaikanlage (vorhabenbezogener BPlan Nr. 31 Solarpark Laweketal) wird die o.g. Änderung notwendig. Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat dazu am 09.12.2025 eine Stellungnahme abgegeben. In Anlehnung an diese Stellungnahme wird der vorgesehenen Änderung des FNP zugestimmt.</p> <p><u>Umweltamt</u></p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde (UNB)</u></p> <p>3) Die UNB möchte zum vorliegenden Abwägungsvorschlag folgendes erwidern, bzw. auf Sachverhalte hinweisen, die im Rahmen der Überarbeitung der in Rede stehenden Planung, aufgrund der Umstellung auf Agri-PVA zu berücksichtigen sind:</p> <p>4) <u>Lichtreflexionen im Blendgutachten</u> Ist hier bereits die Umstellung auf die Errichtung einer Agri-PVA berücksichtigt? So werden die Module deutlich höher und damit ist eine andere Blendwirkung gegeben.</p> <p>5) <u>Landschaftsbildanalyse</u> Es stellt sich die Frage, ob in der Landschaftsbildanalyse auch deutlich höhere Anlagen betrachtet wurden. Es besteht aufgrund des hängigen Geländes die Gefahr, dass die geplanten Agri-PVA weithin sichtbar sind, da die Modultische nun weitaus höher geständert werden müssen, damit darunter weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann. Eine Umgrenzung/Eingrünung der Agri-PVA mit einer Baum-Strauch-Hecke könnte infolge der maximalen Größe von Sträuchern, ebenfalls nur teilweise gelingen. Hier ist eine Neubewertung anzustreben.</p> <p>6) <u>Beachtung gesetzlicher geschützter Biotope und geschützter Landschaftsbestandteile</u> Eine Auseinandersetzung und Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG i. V. m. dem NatSchG LSA im B-Plan wird als ausreichend erachtet.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>7) Die untere Immissionsschutzbehörde hatte keine der Änderung entgegenstehenden Gründe. Dies wurde in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p style="text-align: right;">2</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">MANSFELD-SÜDHARZ DER LANDRAT</p>	<p>Zu 1) Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Einwendungen gegen die beschlossene Zwischenabwägung bestehen.</p> <p>Zu 2) Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Anlehnung an die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 09.12.2025 der vorgesehenen Änderung des FNP zugestimmt wird.</p> <p>Zu 3) Kenntnisnahme.</p> <p>Zu 4) Das Blendgutachten berücksichtigt die geplante Variante als Agri-PVA.</p> <p>Zu 5) Der Planungsansatz der Landschaftsbildanalyse in der Standortalternativenprüfung hat nicht die konkrete Beeinträchtigung einer PVA betrachtet, nicht analysiert, wie sich das Landschaftsbild mit einer PVA verändert bzw. wie sich diese auf das Landschaftsbild auswirkt. Dies ist aufgrund des großen Untersuchungsraumes (gesamtes Stadtgebiet) auch nicht möglich. In dieser Studie wurden landschaftlich und landschaftsästhetisch besonders wertvolle Bereiche ermittelt und als Tabuzonen, die nicht mit PVA zu belegen sind, festgelegt. Hierbei wurden Hanglagen und weithin sichtbare bzw. einsehbare Landschaftsbereiche berücksichtigt. Ergebnis der Studie ist, dass das in Rede stehende Plangebiet eben <u>nicht</u> als Tabubereich und somit nicht als offen zulassender Bereich festgelegt wurde. Eine größere Höhe der PVA ist somit im Rahmen dieser Analyse gar nicht relevant. Die Forderung nach einer Neubewertung kann somit nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Unabhängig davon ist ein nachgeführtes System geplant, d. h., die Module sind beweglich und richten sich jeweils nach dem Sonnenstand aus. Sie haben somit im Tagesverlauf unterschiedliche Höhen. In den Mittagsstunden und nach Sonnenuntergang nehmen sie eine waagerechte Stellung ein und sind somit nicht deutlich höher als nach Süden ausgerichtete fest installierte Systeme. Die festgesetzte max. Höhenangabe von 5,50 m bezieht sich auf die fast senkrechte Position, die die Module lediglich bei der Bearbeitung des Ackers einnehmen.</p> <p>Ebenfalls wird in der nebenstehenden Stellungnahme von einem anderen Agri-PVA Typ ausgegangen. Die Landwirtschaft wird <u>nicht unter</u> den Modulen (Kategorie I nach DIN SPEC 91434), sondern <u>zwischen</u> den Modulreihen (Kategorie II) betrieben.</p> <p>Im Kap. 6.5 ‚Schutzgut Landschaftsbild‘ des Umweltberichts erfolgt eine Neubewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild auf Grundlage einer Visualisierung. Die Visualisierung ist als Anlage dem Umweltbericht zum Bebauungsplan beigefügt. Die Strauchhecke wird im südlichen Plangebiet als Baum-Strauchhecke ausgebildet, wodurch der Sichtschutz verbessert wird.</p> <p>Zu 6) Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Auseinandersetzung und Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG i. V. m. dem NatSchG LSA im BPlan als ausreichend erachtet wird.</p> <p>Zu 7) Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Immissionsschutzbehörde keine der Änderung entgegenstehenden Gründe hatte und dies in der Abwägung berücksichtigt wurde.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>3 Landkreis Mansfeld-Südharz</p> <div style="text-align: right;"></div> <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.</p> <p>Das Vorhabensgebiet berührt weder ein Trinkwasserschutz- noch ein durch Verordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Wasserrechtliche Belange werden hierbei nicht berührt.</p> <p>Hinweis: Anfallendes Niederschlagswasser ist geordnet abzuleiten und schadlos in der Fläche zu versickern. Punktuelle Bodenerosion durch herabtropfendes Niederschlagswasser von den Modulkanten ist (auch) im Hinblick auf die geplante landwirtschaftliche Weiternutzung zu vermeiden.</p> <p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>An der Stellungnahme zum Vorentwurf wird unverändert festgehalten. Das ALFF wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p><u>Untere Forstbehörde</u></p> <p>In der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde bereits festgestellt, dass forstliche Belange nicht berührt werden und aus forstrechtlicher Sicht somit keine Einwände gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Lutherstadt Eisleben bestehen. In der Abwägung wurde dies zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Zur Änderung des FNP bestehen keine Einwände. Auf bodenschutzrechtliche Belange wird in der Stellungnahme zum B-Plan hingewiesen.</p> <p><u>Brandschutz</u></p> <p>Die Stellungnahme lag zum Abgabezeitpunkt nicht vor.</p> <p><u>Katastrophenschutz</u></p> <p>Nach erneuter Überprüfung ergeben sich keine neuen Erkenntnisse oder Hinweise. Die in der Begründung Teil I, unter Punkt 9.6, Seite 48, gemachten Feststellungen zur Maßnahme Lutherstadt Eisleben Ortschaft Hedersleben 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 sind weiterhin zutreffend.</p> <p style="text-align: right;">3</p> <p style="font-size: small;">MANSFELD-SÜDHARZ DER LANDRAT</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Das ALFF Süd wurde mehrfach am Aufstellungsverfahren beteiligt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus forstrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die vorliegende Planung bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Änderung des FNP keine Einwände bestehen und auf bodenschutzrechtliche Belange in der Stellungnahme zum BPlan hingewiesen wird.</p> <p>Kenntnisnahme.im Rahmen der Ausführungsplanung wird in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ein Brandschutzkonzept erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 210 237 242">3</p> <p data-bbox="250 210 1090 242">Landkreis Mansfeld-Südharz</p> <div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  </div> <p data-bbox="331 328 479 344"><u>Straßenverkehrsamt</u></p> <p data-bbox="331 363 967 424">Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist kein neuer oder geänderter verkehrlicher Belang betroffen, der zu bewerten ist. Die zum Vorentwurf abgegebene Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p data-bbox="331 453 430 469"><u>Veterinäramt</u></p> <p data-bbox="331 494 967 555">Die Belange des Veterinäramtes/der Lebensmittelüberwachung werden von der im Betreff genannten „4. Änderung des Flächennutzungsplanes“ nicht berührt. Es bestehen keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme.</p> <p data-bbox="331 577 452 593"><u>Gesundheitsamt</u></p> <p data-bbox="331 612 967 772">Nach Durchsicht der Unterlagen auf der Grundlage des § 6 „Umweltbezogener Gesundheitsschutz“ des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt wird nachfolgend Stellung genommen: Aus den Unterlagen geht hervor, dass es auf das Schutzgut Mensch keine nachteiligen Auswirkungen geben wird. Aus Sicht des Sachgebietes ergeben sich keine Forderungen und Hinweise zum Entwurf des Flächennutzungsplans.</p> <p data-bbox="331 794 461 810"><u>Bauordnungsamt</u></p> <p data-bbox="331 836 967 880">Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 der Lutherstadt Eisleben keine Einwände.</p> <p data-bbox="331 906 448 922"><u>Denkmalschutz</u></p> <p data-bbox="331 948 864 963">Die zum Vorentwurf abgegebene Stellungnahme hat auch weiterhin Bestand.</p> <p data-bbox="331 995 506 1011"><u>Bau und Liegenschaften</u></p> <p data-bbox="331 1034 967 1094">Seitens des Amtes für Gebäudemanagement, Bau und Liegenschaften, gibt es keine Bemerkungen, da keine kreislichen Liegenschaften bzw. Kreisstraßen von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen sind.</p> <p data-bbox="331 1117 448 1133"><u>Bauleitplanung</u></p> <p data-bbox="331 1155 967 1254">Aus planungsrechtlicher Sicht werden folgende Hinweise/Forderungen gegeben. Die in Aufstellung befindliche und hier entsprechend vorliegende 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Lutherstadt Eisleben (hier konkret Hedersleben betreffend und im Zusammenhang mit dem entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 zu betrachten) ist genehmigungspflichtig.</p> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;"> <p data-bbox="967 1315 981 1331">4</p> <p data-bbox="318 1334 430 1356">MANSFELD SÜDHARZ DER LANDRAT</p> </div>	<p data-bbox="1142 347 1294 370">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1142 379 2112 430">Die Stellungnahme zum Vorentwurf vom 21.11.2025 wurde in die Abwägung eingestellt und im Rahmen der Erstellung des Entwurfs berücksichtigt.</p> <p data-bbox="1142 488 1294 510">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1142 686 1294 708">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1142 724 2112 775">Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Forderungen und Hinweise zum Entwurf des FNP ergeben.</p> <p data-bbox="1142 833 2112 884">Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus bauordnungsrechtlicher Sicht zur vorliegenden Änderung des FNP keine Einwände gibt.</p> <p data-bbox="1142 938 2112 989">Die Stellungnahme zum Vorentwurf vom 21.11.2025 wurde in die Abwägung eingestellt und im Rahmen der Erstellung des Entwurfs berücksichtigt.</p> <p data-bbox="1142 1031 2112 1082">Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Amtes Gebäudemanagement, Bau und Liegenschaften es keine Bemerkungen gibt.</p> <p data-bbox="1142 1161 1294 1184">Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3 Landkreis Mansfeld-Südharz**

Aus Sicht des Bereiches Bauleitplanung bestehen auch weiterhin Bedenken gegen diese hier vorgesehene Bebauung mit einer (größeren) Photovoltaikanlage auf relativ hochwertigen Ackerböden.

Zwar wird nunmehr beabsichtigt, hier in unmittelbarer Umgebung und ebenso in Ortsnähe von Hedersleben eine sogenannte AGRI-PV zu realisieren, aber hinsichtlich der Gesamtflächengröße (hier konkret: zukünftiger B-Plan von ca. 137 ha) wurde keine sehr wesentliche Veränderung vorgenommen (Verringerung um nur ca. 2,5 % gegenüber dem Vorentwurf, also städtebaulich unbedeutend)!

Auch die sich dann offensichtlich darstellende Kombination von Landwirtschaft und Stromerzeugung auf derselben Fläche als wesentlichen Vorteil zu betrachten, wird aus planungsrechtlicher Sicht doch sehr angezweifelt, da die zu bauenden PV-Module hoch aufgeständert oder vertikal angeordnet werden müssen, so dass hinsichtlich der Sichtbarkeit dieser Gesamtanlage ein zu bezeichnendes „Negativerlebnis“ für den sogenannten „allgemeinen Durchschnittsbetrachter“ entsteht! Und da, wie oben bereits angeführt, eine unmittelbare Ortsnähe gegeben ist, wird diese (negative) Sichtbeeinträchtigung für die Bewohner von Hedersleben nunmehr noch deutlich verstärkt!

Auch die Aussagen hinsichtlich der Erstellung eines Blindgutachtens auf Seite 42 der Begründung sind tendenziell nicht vollumfänglich nachvollziehbar!

Denn: Ein solches erst im Zuge eines späteren Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der Beurteilung „möglicher Blendwirkungen“ anfertigen zu lassen, würde bedeuten, dass nicht gleich hier mit der Aufstellung dieses vorbereitenden Bauleitplanes hinsichtlich des Gesamtumfanges (hier: Flächengröße!) unter Umständen aufgrund der bekannten Nähe zum Ortsteil Hedersleben (und demzufolge auch zu den hier ansässigen Bewohnern in den jeweiligen Wohngrundstücken) eine Verkleinerung der vorgesehenen AGRI – PV – Anlage vorgenommen wird.

Denn: Würde dieses Gutachten zum jetzigen Zeitpunkt schon erstellt, könnte dies aus Sicht des Bereiches Bauleitplanung unter Umständen zu einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung führen, denn man würde feststellen können, dass eine sehr intensive Prüfung hinsichtlich dieser sensiblen Thematik durch die Lutherstadt Eisleben, neben dem schon existierenden und bekannten „Gesamträumlichen Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ...“, erfolgt; es handelt sich ja außerdem auch nunmehr um eine neue Art (Spezialform) einer Freiflächen-PV-Anlage!

Letztendlich lässt sich hinsichtlich des „Fazit“ der Begründung, dass „... die PV-Anlage an diesem Standort ... insgesamt als verträglich und verhältnismäßig eingeschätzt ...“ wird, feststellen, dass dies abschließend und vollumfänglich die am Verfahren beteiligten Fachbehörden sowie auch die betroffene Öffentlichkeit zu verantworten/zu entscheiden haben!

Die weitergehenden Forderungen/Hinweise gemäß der planungsrechtlichen Stellungnahme zum Vorentwurf bleiben inhaltlich bestehen.


Kirsten Strien
Amtsleiterin

5

MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDKRAJ

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnisnahme genommen, dass aus Sicht des Bereiches Bauleitplanung weiterhin gegen die vorgesehene Bebauung Bedenken bestehen.

Kenntnisnahme. Es ist zutreffend, dass das Plangebiet des Bebauungsplanes im Entwurf nicht wesentlich verkleinert wurde.

Die Bewertung des Eingriffs ins Landschaftsbild durch die Agri-PVA erfolgt auf Grundlage einer Visualisierung neu und das Kap. 6.5 ‚Schutzgut Landschaftsbild‘ im Umweltprüfung wird überarbeitet. Die Sichtbarkeit wird von markanten Standorten (Ortsränder, Wege, Aussichtspunkten) aus prognostiziert. Die Eingrünung erfolgt nicht mittels klein wachsender Gehölze. In den Abschnitten, in denen eine Sichtbarkeit der PVA gegeben ist, erfolgt eine Änderung der grünordnerischen Festsetzung Maßnahmen 1.1 und 1.2 dahingehend, dass nicht eine Strauchhecke, sondern eine Baum-Strauchhecke angelegt werden muss. Diese überragt die Module deutlich.

Da Blindgutachten lag zum Zeitpunkt der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bereits vor, sodass diese Aussage auf Seite 42 der Begründung gestrichen wird.

Die Aussage im Gutachten bzgl. Gebäude / schutzwürdiger Räume lautet


Die umliegenden Gebäude bleiben frei von Kernblendung. Die Richtwerte der LAI werden somit eingehalten.

Siehe oben.

Das Gutachten berücksichtigt, dass eine Agri-PVA errichtet werden soll.

Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit und es ist an ihr, eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander vorzunehmen. Dies erfolgt sowohl in Kenntnis, Bewertung und Gewichtung der Stellungnahmen der Fachbehörden als auch der Öffentlichkeit. Das Fazit in der Begründung ist somit von der Lutherstadt Eisleben zu ziehen und nicht von anderen an der Planung Beteiligte.

Die Stellungnahme zum Vorentwurf vom 21.11.2025 wurde in die Abwägung eingestellt und im Rahmen der Erstellung des Entwurfs berücksichtigt. Das Zwischenabwägungsergebnis wurde dem LK M-S mitgeteilt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange																															
4	Regional Planungsgemeinschaft Halle																														
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;"> <p>Regionale Planungsgemeinschaft Halle Der Vorsitzende</p> <p><small>Regionale Planungsgemeinschaft Halle Willy-Brandt-Straße 87, 06110 Halle (Saale)</small></p> <p>Büro für Raumplanung Dipl.-Ing. H. Perk Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt)</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p>Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle</p> <hr style="width: 100%;"/> <p><small>Willy-Brandt-Straße 87 06110 Halle (Saale)</small></p> <p><small>Tel: +49345 20938315 Fax: +49345 20938319 e-mail: marek.irmner@planungregion-halle.de Internet: www.planungregion-halle.de</small></p> </div> </div> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 25%;"><small>Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom:</small></td> <td style="width: 25%;"><small>Mein Zeichen:</small></td> <td style="width: 25%;"><small>Bearbeitet von:</small></td> <td style="width: 25%;"><small>Halle:</small></td> </tr> <tr> <td>HPMK</td> <td>rpgH-</td> <td>Herr</td> <td>01.12.2025</td> </tr> <tr> <td>03.11.2025</td> <td>2025-00447</td> <td>irmner</td> <td></td> </tr> </table> <p>4. Änderung Flächennutzungsplan, Lutherstadt Eisleben - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB -</p> <p>hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle Bezug: Stellungnahme der RPG Halle vom 18.10.2024</p> <p>Sehr geehrter Herr Perk,</p> <p>mit Schreiben vom 03.11.2025 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o.g. Flächennutzungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.</p> <p>I Rechtsgrundlagen</p> <p>Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) nimmt die RPG Halle die Aufgabe der Regionalplanung für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Amstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) wahr.</p> <p>Gemäß Nr. 4.1. RdErl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab.</p> <p>Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010) • der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023 (vgl. Amtsblatt LVvA Nr. 12/2023) <table style="width: 100%; border: none; font-size: small;"> <tr> <td style="width: 33%;">Regionale Planungsgemeinschaft Halle</td> <td style="width: 33%;"></td> <td style="width: 33%;"></td> </tr> <tr> <td><small>Vorsitzende</small></td> <td><small>Tel. 03445 73-1000</small></td> <td><small>Leitung der Geschäftsstelle</small></td> </tr> <tr> <td><small>Landrat Günter Ulrich</small></td> <td><small>Fax: 03445 73-1296</small></td> <td><small>M/M</small></td> </tr> <tr> <td><small>Burgemeister</small></td> <td><small>E-Mail: buero-landrat@bkk.de</small></td> <td><small>Tel. 0345 2093 8316</small></td> </tr> <tr> <td><small>Schauburger Straße 41</small></td> <td><small>E-Mail: info@planungregion-halle.de</small></td> <td><small>E-Mail:</small></td> </tr> <tr> <td><small>06118 Naumburg (Saale)</small></td> <td></td> <td><small>Spezialkreis Burgenlandkreis</small></td> </tr> </table>		<small>Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom:</small>	<small>Mein Zeichen:</small>	<small>Bearbeitet von:</small>	<small>Halle:</small>	HPMK	rpgH-	Herr	01.12.2025	03.11.2025	2025-00447	irmner		Regionale Planungsgemeinschaft Halle			<small>Vorsitzende</small>	<small>Tel. 03445 73-1000</small>	<small>Leitung der Geschäftsstelle</small>	<small>Landrat Günter Ulrich</small>	<small>Fax: 03445 73-1296</small>	<small>M/M</small>	<small>Burgemeister</small>	<small>E-Mail: buero-landrat@bkk.de</small>	<small>Tel. 0345 2093 8316</small>	<small>Schauburger Straße 41</small>	<small>E-Mail: info@planungregion-halle.de</small>	<small>E-Mail:</small>	<small>06118 Naumburg (Saale)</small>		<small>Spezialkreis Burgenlandkreis</small>
<small>Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom:</small>	<small>Mein Zeichen:</small>	<small>Bearbeitet von:</small>	<small>Halle:</small>																												
HPMK	rpgH-	Herr	01.12.2025																												
03.11.2025	2025-00447	irmner																													
Regionale Planungsgemeinschaft Halle																															
<small>Vorsitzende</small>	<small>Tel. 03445 73-1000</small>	<small>Leitung der Geschäftsstelle</small>																													
<small>Landrat Günter Ulrich</small>	<small>Fax: 03445 73-1296</small>	<small>M/M</small>																													
<small>Burgemeister</small>	<small>E-Mail: buero-landrat@bkk.de</small>	<small>Tel. 0345 2093 8316</small>																													
<small>Schauburger Straße 41</small>	<small>E-Mail: info@planungregion-halle.de</small>	<small>E-Mail:</small>																													
<small>06118 Naumburg (Saale)</small>		<small>Spezialkreis Burgenlandkreis</small>																													


Abwägungsvorschlag
<p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>4 Regional Planungsgemeinschaft Halle</p> <p style="text-align: center;"><small>Regionale Planungsgemeinschaft Halle</small> 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020) • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997) • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000) • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998) • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996). <p>Gemäß § 4 Abs. 1 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist) sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>II Raumbedeutsamkeit und landesplanerische Stellungnahme</p> <p>Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit und die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde.</p> <p>III Ausführungen zum Flächennutzungsplan</p> <p>In der Lutherstadt Eisleben soll nördlich anschließend an die Ortslage Hedersleben, beidseitig der L 160 der Flächennutzungsplan geändert werden. Es ist eine Sonderbaufläche Agri-PV (Solaranlage auf Ackerflächen mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche) und eine kleine Sonderbaufläche Tierhaltung vorgesehen.</p> <p>Das aus drei Teilflächen bestehende Plangebiet ist insgesamt ca. 140 ha groß und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Am Standort der Sonderbaufläche Tierhaltung befindet sich eine Tierhaltungsanlage.</p> <p>Folgende Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen:</p> <p>Gemäß Grundsatz 4 zu Ziffer 6.10 REP Halle 2010 sollen Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien so ausgewählt werden, dass die regionalen Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung ist dem Landschaftsbild und der Erholungsfunktion der Landschaft besonderes Gewicht beizumessen. Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorrangig auf vorhandene Konversi-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Prüfung der Raumbedeutsamkeit sowie die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde erfolgt.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen sind bereits im Kap. 4.2 „Regionalplanung“ der Begründung enthalten.</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>4 Regional Planungsgemeinschaft Halle</p>	
<p style="text-align: center;"><small>Regionale Planungsgemeinschaft Halle</small> <small>3</small></p> <p>onsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, auf Deponien und sonstige durch Umweltbelastungen vorbelastete Freiflächen beschränkt werden.</p> <p>Nach Grundsatz zu Punkt 5.10.1 der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 soll vor der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Alternativflächenprüfung auf Ebene der betroffenen Einheits-/Verbandsgemeinde durchgeführt werden.</p> <p>Das Ministerium für Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde hat hierzu die Arbeitshilfe: Raumordnerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Stand Dezember 2021) herausgegeben.</p> <p>Für die Lutherstadt Eisleben liegt ein gesamtträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Das Plangebiet fügt sich in die ermittelten Potenzialflächenkategorien ein (sonstige Potenzialfläche mit Bodenerosionsgefährdung).</p> <p>Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Nr. 3 Gebiete des östlichen Harzvorlandes (vgl. Ziel 5.7.1.3. REP Halle 2010).</p> <p>Gemäß Ziel 129 LEP 2010 Sachsen-Anhalt sind Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft wird im o. g. Flächennutzungsplan entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Im o. g. Flächennutzungsplan sind die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage der o. g. Regionalpläne hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht werden keine Bedenken gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Lutherstadt Eisleben geäußert.</p> <p>IV Sonstige Hinweise</p> <p>Die o. g. Regionalpläne sind im Internet auf der Homepage der RPG Halle unter folgendem Link veröffentlicht: http://www.planungsregion-halle.de. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems hingewiesen, das ebenfalls unter der vorgenannten Internetadresse abrufbar ist.</p> <p>Kopie:</p> <p>Ministerium für Infrastruktur und Digitales - oberste Landesentwicklungsbehörde, Landkreis Mansfeld-Südharz - untere Landesentwicklungsbehörde (per E-Mail), RPGH z.d.A.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p>	<p>Die nebenstehende Aussage ist bereits im Kap. 5 ‚Standortbegründung und -alternativen‘ der Begründung enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen sind bereits in den Kapiteln 4.1.1 und 4.2 der Begründung enthalten.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das VG für die Landwirtschaft in der vorliegenden FNP-Änderung entsprechend berücksichtigt wird.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im vorliegenden Bebauungsplan die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf Grundlage der nebenstehend genannten Regionalpläne hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt sind und keine Bedenken geäußert werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
4	Regional Planungsgemeinschaft Halle
<p style="text-align: center;"><small>Regionale Planungsgemeinschaft Halle</small></p> <p style="text-align: center;"><small>4</small></p> <p style="text-align: center;"><i>H. C. Ehrlich</i></p> <p style="text-align: center;"><small>Geschäftsstellenleitung</small></p>	

Abwägungsvorschlag

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>5 ALFF Süd</p> <div style="text-align: center;">  <p>SACHSEN-ANHALT</p> <p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd</p> </div> <p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Postfach 1655 • 06865 Weißenfels</p> <p>Büro für Raumplanung Diplomingenieur Heinrich Perk Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt)</p> <p>Vorab per Mail! info@buero-raumplanung.de</p> <p>4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Vorhaben „4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben“ wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Geltungsbereich</p> <p>Anlass für die Erstellung des Entwurfs zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben stellt das Bauvorhaben „Solarpark Laweketal“ (VBP Nr. 31) dar.</p> <p>In den vorliegenden Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet für das Bauvorhaben „Solarpark Laweketal“ und der künftige Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans nicht übereinstimmen.</p> <p>Das Änderungsgebiet ist insgesamt circa 140 ha groß.</p> <p>Für den VBP Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ wird ein Plangebiet von circa 136,75 ha ausgewiesen.</p> <p>Gemäß den Planungsunterlagen zum Flächennutzungsplan wird für das Sondergebiet „AGRI-PV“ eine Größe von 129,29 ha veranschlagt.</p> <p>Eine Erläuterung hinsichtlich der Flächendifferenz ist abzugeben.</p> <p>2. Belange der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Bodenschutzes</p> <p>Die Aufstellung des VBP „Solarpark Laweketal“ sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Lutherstadt Eisleben erfolgen gemäß Planungsunterlagen im Parallelverfahren.</p> <p>Sachsen-Anhalt #moderndenken</p> <div style="text-align: right;"> <p>Weißenfels, 09.02.2026</p> <p>Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom: HP/MP/ 03.11.2025 (PE 03.11.2025)</p> <p>Mein Zeichen: 11.3-21048-374/2024; 10/2026</p> <p>Bearbeitet von: Frau Veith Tel.: (03443) 280-403</p> <p>E-Mail: Ines.Veith@alff.sachsen-anhalt.de</p> <p>Bitte Funktionspostfach nutzen: toeb-alff-sued @alff.sachsen-anhalt.de</p> <p>Mühlstr. 59 06867 Weißenfels</p> <p>Tel.: (03443) 280-0 Fax: (03443) 280-180</p> <p>E-Mail: Poststelle-ALFF-Sued@alff.sachsen-anhalt.de</p> <p>Internetseite des ALFF Süd unter: https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued</p> <p>Hinweise zum Datenschutz unter: http://sauri.de/alff/sued/datavo</p> <p>Besuche bitte vereinbaren!</p> <p>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ: 810 000 00 Konto 810 015 00 BIC: MARKDEF1810 IBAN: DE2181000000081001500</p> </div>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Begründung für die abweichenden Plangebietsgrößen in der FNP-Änderung und dem Bebauungsplan ist im Kap 1. „Planungserfordernis und Ziele der Planung“ angegeben.</p> <p>Zitat:</p> <p>...</p> <p>„Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes entspricht nicht exakt der Änderungsfläche der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Im Nahbereich des Betriebsgeländes der Agrargenossenschaft werden Flächen in die Flächennutzungsplanänderung einbezogen, die derzeit im Flächennutzungsplan zwar als Fläche für Landwirtschaft dargestellt sind, jedoch zum Betriebsgelände gehören und bereits entsprechend genutzt werden.“</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>5 ALFF Süd</p>	
<p>Seite 2/3</p> <p>Für den Geltungsbereich ist laut Geodienst MWU LSA¹ ein Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren (Sondergebiet Agri-Photovoltaik) erfasst.</p> <p>Zudem wird laut Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben, Ortschafts Hedersleben ein Sonstiges Sondergebiet „Tierhaltung“ ausgewiesen.</p> <p>Gemäß Geodienst MWU LSA wurde dieser Bereich ebenfalls als „Sondergebiet Tierhaltung“ (FNP 4. Ä. Eisleben Solarpark Laweketal, Entwurf 2025-08) erfasst.</p> <p>Hierzu heißt es in den Planungsunterlagen:</p> <p><i>„Im Nahbereich des Betriebsgeländes der Agrargenossenschaft werden Flächen in die Flächennutzungsplanänderung einbezogen, die derzeit im Flächennutzungsplan zwar als Fläche für Landwirtschaft dargestellt sind, jedoch zum Betriebsgelände gehören und bereits entsprechend genutzt werden.“</i></p> <p>Nicht erklären lässt sich, warum die als Sondergebiet Tierhaltung ausgewiesene Fläche, die sich nördlich der Biogasanlage befindet, als eben dieses Sondergebiet ausgewiesen wird. Die Fläche liegt abgerückt vom eigentlichen Betriebsgelände. Gemäß Geodienst MWU LSA befindet sich dort Ackerland.</p> <p>Eine Erläuterung ist nachzureichen.</p> <p>Bei der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung ist eine konsequente Ausrichtung der Entwicklung der Ortschaften sowie der zugehörigen Ortsteile auf die innerörtlichen Bereiche anzustreben.</p> <p>Damit werden die Ortschaften langfristig im Rahmen ihrer ländlichen Prägung attraktiv erhalten.</p> <p>Grundsätzlich verweist das ALFF Süd in diesem Zusammenhang auf folgende Regelungen des Raumordnungsgesetzes:</p> <p><i>ROG² § 2 Abs. 2 Nr. 2 - Schutz ökologisch wirksamer Freiraumsysteme ... Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.</i></p> <p><i>ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4 - Erhaltung landwirtschaftlicher Produktionsräume ... Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.</i></p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft muss darauf hingewiesen werden, dass besonders während der Planungsphase mögliche Maßnahmen zur Ausweisung geeigneter Flächen im Innenbereich, z. B. Lückenbebauung, Umnutzung, Abriss von verfallenen Gebäuden, Flächenrecycling, zu prüfen und zu bevorzugen sind.</p> <p>Ein weiterer Verbrauch von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Außenbereich bzw. eine Zersiedlung ist zu vermeiden oder zu minimieren.</p> <p>Hinsichtlich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben, wo der Geltungsbereich gemäß des derzeit in Aufstellung befindlichen vBPlan Nr. 31</p> <p>¹ Quelle: @Geodienst MWU LSA (www.mwu.sachsen-anhalt.de) @GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2021 / 010312] Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA</p> <p>² Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die in Rede stehende Fläche liegt unmittelbar am Betriebsgelände und soll nach Aussage des Landwirts nicht als PV-Fläche genutzt werden. Es handelt sich um eine potenzielle Erweiterungsfläche für das Betriebsgelände und soll daher je nach Bedarf optional dem Betriebsgelände zugeordnet werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis auf die Regelungen des ROG werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die vorliegende Planung berücksichtigt sowohl den Schutz der ökologischen Freiraumsysteme als auch die Erhaltung landwirtschaftlicher Produktionsräume</p> <p>Im Rahmen der Gesamträumlichen Planungskonzeption wurden die sog. Konversionsfläche erfasst und in die Analyse einbezogen. Die Umnutzung derartiger Flächen als Agri-PVA-Projekte ist jedoch in der Regel nicht möglich und stellt für das vorliegende Vorhaben keine Alternative dar.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der vorliegenden Änderung des FNP auf die Argumentierung zum in Aufstellung befindlichen vBPlan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ verwiesen wird.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
5	ALFF Süd
<p style="text-align: center;">Seite 3/3</p> <p>„Solarpark Laweketal“ als Sonstiges Sondergebiet „Agri-Photovoltaik“ ausgewiesen wird, wird auf die Argumentierung zum VBP Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ als Sonstiges Sondergebiet „Agri-Photovoltaik“ verwiesen.</p> <p>Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben kann dementsprechend aus Sicht der landwirtschaftlichen Belange ebenfalls nicht grundsätzlich abgelehnt werden.</p> <p style="text-align: center;"><i>3. Belange der Flurbereinigung</i></p> <p>Verfahren der Bodenordnung sind nicht anhängig.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Doenecke Amtsleiter</p>	

Abwägungsvorschlag
<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende 4. Änderung des FNP aus Sicht der landwirtschaftlichen Belange nicht grundsätzlich abgelehnt werden kann.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
6	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie S-A	
	<p>Von: Pscheidl, Christian <CPscheidl@lda.stk.sachsen-anhalt.de> Gesendet: Freitag, 21. November 2025 08:23 An: info@buero-raumplanung.de Betreff: AW: [EXTERN] 4. Änderung FNP 2025 der Lutherstadt Eisleben und BP Nr 31 Anlagen: 25-00738_BP31_Solarpark_Laweketal_SN_LDA.pdf; 25-00738_BP31_Solarpark_Laweketal_KD.pdf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stellungnahme von Anfang 2025 behält weiterhin ihre Gültigkeit, sowohl BP Nr. 31 Eisleben, als auch 4. Änderung des FNP Eisleben (dieselbe Fläche).</p> <p>Geändert hat sich lediglich der Kontakt:</p> <p>Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Kathrin Misterek zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-491; Fax: 0345/5247-460; Email: kmisterek@lda.stk.sachsen-anhalt.de</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Christian Pscheidl</p> <p>Im Auftrag Dr. Christian Pscheidl</p> <p>Abteilung Bodendenkmalpflege Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt -Landesmuseum für Vorgeschichte- Richard-Wagner-Straße 9 06114 (Halle)</p> <p>Besucheradresse: Kleine Steinstraße 7 06108 Halle (Saale) Tel.: +49 345 5247 444 E-Mail: CPscheidl@lda.stk.sachsen-anhalt.de</p>	<p>Die nebenstehend aufgeführte Stellungnahme vom 16.01.2025 wurde bereits im Rahmen der Zwischenabwägung berücksichtigt und im Entwurf eingearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>7 Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt</p> <p>per E-Mail an info@buero-raumplanung.de</p> <div style="text-align: center;">  SACHSEN-ANHALT Landesamt für Verbraucherschutz Fachbereich Arbeitsschutz </div> <p>Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Freimfelder Straße 66 • 06112 Halle (Saale) Büro für Raumplanung Diplomingenieur Heinrich Perk Bärteichpromenade 31</p> <p>06366 Köthen (Anhalt)</p> <hr/> <p>4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben - hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Benachrichtigung über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>02.12.2025 LAV54_3-40120-HAL60563-11597/25</p> <p>Frau Dr. Dobritsch Durchwahl: (0345) 52162-259 LAV-GASUED@sachsen-anhalt.de</p> <hr/> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die oben genannte 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben werden die vom Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 54 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (LAV Dez. 54, wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Belange nicht berührt.</p> <p>Das LAV, Dez. 54 ist für den technischen und sozialen Arbeitsschutz in Arbeitsstätten und gewerblichen Anlagen zuständig. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen/Bebauungsplänen und Planungen von Landschaftsschutzgebieten bleiben die Belange des Arbeitsschutzes unberührt.</p> <p>Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für Arbeitsstätten oder gewerbliche Anlagen wird die Gewerbeaufsicht durch die jeweilige Genehmigungsbehörde i. d. R. beteiligt. Diese Beteiligung bezieht sich aber immer auf den beantragten Einzelfall.</p> <p>Sachsen-Anhalt #moderndenken</p> <div style="text-align: center;"> <small>(E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)</small> Hauptsitz (zentrale Postanschrift) Freimfelder Straße 69 06112 Halle (Saale) Telefon (0345) 52162-200 Telefax (0345) 52162-401 LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de Dienstgebäude Hansering 15 06108 Halle (Saale) Deutsche Bundesbank IBAN: DE20610000000000001545 BIC: MARKDEF 3310 USt-IdNr: DE239035489 </div>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass wahrzunehmende öffentlich-rechtliche Belange des LAV durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
7	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
- 2 -	
Im Auftrag	
	
Dr. Dobritzsch	

Abwägungsvorschlag

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>8 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt</p> <div style="text-align: center;">  SACHSEN-ANHALT Landesamt für Geologie und Bergwesen </div> <p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt An der Fladenwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)</p> <p>BÜRO FÜR RAUMPLANUNG z. Hd. Herrn Diplomingenieur Heinrich Perk Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt)</p> <p>24.11.2025 32-34290-1333/2/26907/2025</p> <p>Darya Kirukhina Durchwahl +49 345 13197-426 stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de</p> <p>Ihr Zeichen: HP/MA</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auf Ihre Anfrage vom 03.11.2025 teilt Ihnen das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) Folgendes mit:</p> <p>1. Bergbau</p> <p>In Bezug auf Bergbauberechtigungen und/ oder aktiven Bergbau ergeben sich auf Grundlage der aktuellen Unterlagen-, Risswerk- und Datenbestände des LAGB die folgenden Hinweise.</p> <p>Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 4. Änderung des o.g. FNP (Entwurf) grundsätzlich nicht entgegen.</p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau wurden in unserer Stellungnahme vom 04.11.24 zum Vorentwurf gegeben. Diese Stellungnahme gilt weiterhin.</p> <p>Sachsen-Anhalt #moderndenken</p> <p>An der Fladenwegkaserne 13 06130 Halle (Saale) Telefon (0345) 13197 - 0 Telefax (0345) 13197 - 190 https://lagb.sachsen-anhalt.de poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de</p> <p>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500 BIC MARKDEF1810</p>	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
8 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	
<p>Seite 2/3</p> <p>Aussagen daraus wurden in die Begründung zum FNP-Entwurf übernommen (siehe S. 47 der Begründung).</p> <p>Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.</p> <p>bearbeitet von: Herr Thurm, Telefon: 0345-13197- 275</p> <p>In Bezug auf Altbergbau ergeben sich auf Grundlage der aktuellen Unterlagen-, Risswerk- und Datenbestände des LAGB keine Hinweise.</p> <p>2. Geologie</p> <p>Auf Grundlage der aktuellen Datenbestände des LAGB werden die folgenden Hinweise erteilt.</p> <p>Im südlichen Teil der Vorhabenfläche wird der tiefere geologische Untergrund auch aus Gesteinen des Oberen Buntsandsteines (Röt) gebildet. Das Röt enthält wasserlösliche Gesteine (Salinaröt), die einer natürlichen Subrosion (Ab- bzw. Auslaugung, Verkarstung) unterliegen.</p> <p>Von besonderer ingenieurgeologischer Bedeutung ist hier ein ca. 20 m mächtiges Gipslager an der Rötbasis (Basisgips). Aufgrund des Vorhandenseins dieses Horizontes und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung durch Subrosion vor.</p> <p>Als Folgeerscheinungen derartiger Subrosionsprozesse können an der Erdoberfläche Erdeinbrüche (sog. Erdfälle) oder bruchlose, lokale Senkungen auftreten. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind im Fachinformationssystem Georisiken des LAGB für den Vorhabensbereich bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als gering eingeschätzt wird.</p> <p>Dem Landesamt für Geologie und Bergwesen sind innerhalb der Ortslage Hedersleben mehrere Erdfälle aus der Vergangenheit bekannt geworden. Im Allgemeinen betragen die Erdfalldurchmesser max. 3 m, Ereignisgrößen bis 5 m sind allerdings auch nicht auszuschließen.</p> <p>Entsprechend der uns vorliegenden Karten wird der oberflächennahe Untergrund im nördlichen Teil des Vorhabens aus u.a. Kalksteinen des Unteren Muschelkalkes gebildet. Meist ist der hangende Bereich als entfestigter Verwitterungshorizont ausgebildet, jedoch können gering bis nicht entfestigte Bereiche nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die nebenstehenden Aussagen in der Begründung bereits enthalten sind und keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben werden.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen zur Geologie (Ingenieurgeologie und Hydrogeologie) wurden bereits in die Begründung Kap. 9.4 „Geologie und Bergwesen“ aufgenommen.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
8 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	
<p>Seite 3/3</p> <p>Es wird empfohlen, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass u.a. die Gründung den Begebenheiten angepasst und entsprechende Hinweise zum Baugrund gegeben werden können.</p> <p>bearbeitet von: Frau Sängler, Telefon: 0345-13197- 354</p> <p>Hinsichtlich der standortbezogenen Besonderheiten in Bezug auf das Grund- und Oberflächenwasser wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachbehörden.</p> <p>Informationen zur prinzipiellen Eignung des Standorts bezüglich der Versickerungsfähigkeit erhalten Sie über den folgenden Link.</p> <p>https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/angewandte-geologie/hydrogeologie</p> <p>Hierüber gelangen Sie auf die Webseite des LAGB und im Weiteren zum Anzeige- und Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Kirukhina</p>	<p>Die Empfehlung, standortbezogene Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen, wird in das Kap. 9.4 „Geologie und Bergwesen“ der Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>10 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt</p> <div style="text-align: center;">  SACHSEN-ANHALT Landesamt für Umweltschutz </div> <p>Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Postfach 200641 0609 Halle (Saale)</p> <p>Büro für Raumplanung Diplomingenieur Heinrich Perk Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt)</p> <p>Halle (Saale), 03.12.2025</p> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: HP/MPK 03.11.2025</p> <p>Mein Zeichen: 1.21.93-2025</p> <p>Bearbeitet von: Hanna Stegemann</p> <p>Tel.: (03 45) - 57 04 657 E-Mail: hanna.stegemann@lau.mwu.sachsen-anhalt.de</p> <p>Reideburger Straße 47 06116 Halle (Saale)</p> <p>Telefon: (03 45) 57 04 - 0 Telefax: (03 45) 57 04 - 104 lau.sachsen-anhalt.de</p> <p>Landshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BIC: MARKDEF1810 IBAN: DE 21810000000081001500</p> <p>Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der Planunterlagen gibt das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) folgende Hinweise:</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Zur Beurteilung des Schutzgutes Boden bzw. der vom Eingriff betroffenen Bodenfunktionen steht in Sachsen-Anhalt das Bodenfunktionsbewertungsverfahren (BFBV) des Landesamtes für Umweltschutz (Stand der Daten 09/2025) zur Verfügung, das auf die Bewertungskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> Natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften (Naturnähe) Grundwasserneubildung (Wasserhaushaltspotential) Bedeutung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte <p>abstellt. Je nach Grad der Funktionserfüllung erfolgt eine Einteilung in Wertstufen von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Die Auswertungen zu den natürlichen Bodenfunktionen (E, N, W) beruhen dabei auf den Daten der Bodenschätzung und decken damit die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Untersuchungsraumes ab. Erläuterungen zum Verfahren und Ausführungen zum vorsorgenden Bodenschutz enthält die Handlungsempfehlung zum BFBV-LAU.</p> <p>Sachsen-Anhalt #moderndenken</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt im Rahmen des Regelverfahrens gemäß Anlage 1 des BauGB und nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
10 Landesamt für Umweltschutz S-A	
<p>Die betroffenen Böden erreichen größtenteils eine hohe bis sehr hohe Gesamtbewertung. Dies lässt sich auf das hauptsächlich sehr hohe bzw. hohe Ertragspotenzial zurückführen. Das Entwicklungspotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften liegt zum Großteil im sehr niedrigen Bereich, während das Wasserhaushaltspotenzial hauptsächlich im niedrigen bis mittleren Wertebereich zu verorten ist.</p> <p>Böden mit hohem bzw. sehr hohen Ertragspotenzial sind aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit eine wichtige Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion. Da Verluste wertvoller landwirtschaftlicher Böden nicht ersetz- und kaum ausgleichbar sind, sollten sie möglichst vermieden werden.</p> <p>Die geplante Doppelnutzung gewährleistet weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung im Bereich zwischen den Modulreihen, wobei die Hauptnutzungsart im Plangebiet die landwirtschaftliche Nutzung bleibt (mindestens 85 % des Sondergebietes werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt).</p> <p>Dies stellt aus Bodenschutzsicht gegenüber der ersten Planung für den Solarpark Laweketal an diesem Standort eine Verbesserung dar, da der dauerhafte Bewuchs unter den Modulen der reliefbedingten Erosionsgefahr der momentan noch ausschließlich ackerbaulich genutzten Flächen entgegenwirkt.</p> <p>Zu einer vollständigen Bodenversiegelung wird es auf ca. 0,34 ha, zu einer Teilversiegelung (Schotterflächen) auf ca. 1,33 ha kommen, wofür im Umweltbericht zum Teil multifunktionale aber auch bodenbezogene Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind.</p> <p>Für einen Teil der Fläche sind Suchräume für potenziell seltene Bodenformen sowie für potenziell seltene Bodengesellschaften in der Archivbodenkarte ST verzeichnet.</p> <p>Ergeben sich im Rahmen der Realisierung des angedachten Bauvorhabens Hinweise für ein Vorliegen dieser Kategorien, sollte diesbezüglich eine Mitteilung an das Landesamt für Umweltschutz erfolgen.</p> <p>Klimaschutz</p> <p>Aus klimaschutzfachlicher Sicht sind die Ausführungen gut nachvollziehbar. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Änderung des FNP wird angesichts des kurzfristig enorm hohen Ausbaubedarfs der Photovoltaik sehr begrüßt. Im Hinblick auf die Flächenkonkurrenz ist die Ausführung als Agri-PV positiv hervorzuheben und auch die Integration eines Batteriespeichers stellt eine sinnvolle Ergänzung des Projektes dar.</p> <p>Im gesamt-räumlichen Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für PV-Freiflächenanlagen der Lutherstadt Eisleben wurden vorhandene und bereits genehmigte Windenergieanlagen als Ausschlusskriterium gelistet. Die Neuaufstellung des LEP, auf den in der Begründung auch verwiesen wird, befindet sich derzeit in der 2. Entwurfsfassung. In dieser wird in G 6.2.2.-7 die Möglichkeit eingeräumt, Freiflächenanlagen in Vorranggebieten für Windenergieanlagen zu errichten, sofern dies der vorrangigen Nutzung der Windenergie nicht entgegensteht. Es wird empfohlen, diese Möglichkeit bei der Potentialflächenanalyse in Betracht zu ziehen.</p> <p>Das Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist vor kurzem in Kraft getreten, wodurch die finanzielle Beteiligung der Kommune sichergestellt wird.</p> <p style="text-align: center;">Seite 2</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Bodenschutzsicht die jetzige Planung im Vergleich zur ersten Planung eine Verbesserung darstellt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus klimaschutzfachlicher Sicht die Planung sehr begrüßt wird.</p> <p>Es ist richtig, dass im Rahmen der Neuaufstellung des LEP die Möglichkeit eingeräumt werden soll, dass Freiflächenanlagen innerhalb von Vorranggebieten für Windenergieanlagen errichtet werden können, wenn diese der vorrangigen Nutzung der Windenergie, einschließlich des Repowerings von Windenergieanlagen, nicht entgegenstehen (G 6.2.2-7 Freiflächenanlagen in Vorranggebieten für Windenergieanlagen). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sieht die Lutherstadt Eisleben hierfür kein Erfordernis, da es im Stadtgebiet für die Erreichung des Flächenziels ausreichend Potenzialflächen für Freiflächen-PVA zur Verfügung stehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**10 Landesamt für Umweltschutz S-A****Naturschutz****Biotoptypen/Eingriffsbilanzierung**

Die Gegenüberstellung der Bestandsbiotoptypen und der Planung in der Tabelle zur Eingriffsbilanzierung entspricht nicht dem fachlichen Standard und ist unübersichtlich. Es erschließt sich aus der Tabelle nicht in Gänze welche Biotoptypen wegfallen und welche geplant werden. Beispielsweise wird im Bestand für den Biotoptyp Obstbaumreihe (HRA) eine Fläche von 5248 m² angegeben, in der Planung jedoch nur eine Fläche von insgesamt 4665 m². Es findet sich jedoch im Text keine Angabe zur Fällung von Bäumen. Das LAU empfiehlt hier eine übliche Darstellungsform und vollständige Überprüfung der Bilanzierung.

Weiterhin erscheint es aus fachlicher Sicht kritisch ob die Absicht unter den Modulen eine hochwertige Ruderalflur mit entsprechender Höhe des Pflanzenbestands und Artenzusammensetzung zu etablieren, realistisch ist. Aufgrund des durch die Module veränderten Niederschlag- und Lichtregimes und der Modulausrichtung wird sich nicht ohne weiteres eine solche Vegetation ausbilden können.

Fledermäuse

Die Stellungnahme des LAU aus dem Jahr 2024 bleibt im Wesentlichen bestehen, insbesondere die Empfehlung zur Durchführung einer kleinen Detektorerfassung im Vorhabengebiet zur besseren Abschätzung. Der Vermutung, dass sich die negative Auswirkung von Photovoltaikanlagen auf das Fledermausverhalten, nur bei Anlagen findet, die zuvor als Grünland genutzt wurden, wird widersprochen: Der Effekt in der zitierten Studie war unabhängig von der Vornutzung.

Zu weiteren Schutzgütern gibt das LAU keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hanna Stegemann



Seite 3

Abwägungsvorschlag

Der Einwand ist nicht verständlich. Die Auflistung von Bestands- und Planbiotoptypen erfolgt sehr detailliert und kam bereits in zahlreichen vergleichbaren Projekten zum Einsatz. Die Bilanzierung entspricht sehr wohl dem fachlichen Standard, die Bilanzierung wird von der zuständigen Fachbehörde nicht beanstandet. Eine Veranlassung zur Überarbeitung der Bilanzierung wird nicht gesehen.

Tatsächlich ergibt sich nach dem bisherigen Planungsstand beim Biotoptyp "Obstbaumreihe" eine Differenz zwischen Bestand und Planung. Begründet ist dies in der Tatsache, dass ein mit einer Obstbaumreihe versehener Abschnitt (entlang des Wirtschaftsweges nördlich der Biogasanlage) fälschlicherweise mit als Sondergebiet "Agri-PV" ausgewiesen wurde. **Die Eingriffsbilanzierung wird bzgl. des Biotoptyps „Obstbaumreihe“ korrigiert. Der betreffende Gehölzbestand wird mit als "Fläche für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" ausgewiesen (= Maßnahme 5).** Die Diskrepanz wird damit behoben.

Die Anmerkung bzgl. Entwicklung hochwertiger Ruderalflur unten den Modulen wird geteilt. Aufgrund dessen werden für die Ruderalflur in der überarbeiteten Eingriffsbilanzierung 10 WP angenommen anstatt ursprünglich 12 WP.

Eine Erfassung von Fledermäusen wird für nicht notwendig erachtet.

Es ist davon auszugehen, dass die Ackerflächen in ihrer jetzigen Ausprägung kaum als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen (Insektenmangel über den weitgehend ausgeräumten Ackerflächen).



Flug-/ Jagdaktivitäten sind lediglich im Bereich der wenigen vorhandenen linearen Gehölzstrukturen zu vermuten. Diese bleiben erhalten, Gehölzrodungen sind nicht vorgesehen. Daher werden sich diesbezüglich keine signifikanten Veränderungen ergeben.

Etwaige Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind demzufolge keinesfalls zu erwarten, sodass eine Erfassung des Artenspektrums keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringen würde.

Vielmehr ist anzunehmen, dass sich durch die geplanten Hecken zur landschaftsgerechten Einbindung der Anlage eine deutliche Aufwertung des Gebietes für die Artengruppe ergeben wird. Zudem wird die Etablierung der Biodiversitätsstreifen entlang der Modulreihen dazu beitragen, die Ackerflächen als mögliche Jagdhabitats aufzuwerten.

Kommentar zur zitierten Studie:

Im Rahmen der zitierten Studie (Tinsley et al. 2023) wurden 19 Solarparks mit jeweils einer angrenzenden Kontrollfläche untersucht. Nur drei der Kontrollflächen werden ackerbaulich genutzt (siehe Anhang 3 der Studie). Damit bezieht sich der überwiegende Teil der Daten auf Flächen mit Wiesen- oder Weidenutzung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>11 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Süd</p> <div style="text-align: center;">  SACHSEN-ANHALT Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd </div> <p>Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaseme 21, 06130 Halle</p> <p>Büro für Raumplanung Diplomingenieur Heinrich Perk Bärteichpromenade 31 06336 Köthen (Anhalt)</p> <p>Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben, Landkreis Mansfeld-Südharz Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Halle (Saale), 04.03.2026</p> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: e-mail v. 24.03.2026</p> <p>Mein Zeichen/Meine Nachricht vom: SI/21/211/2115 Bearbeitet von: Herrn Malak Matthias.Malak@lsbb.sachsen-anhalt.de</p> <p>Hausruf: - Tel.: +49 345 4823-7115 Fax: +49 345 4823-7999</p> <p>Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaseme 21 06130 Halle</p> <p>E-Mail - Adresse posts@telesued@lsbb.sachsen-anhalt.de</p> <p>Hinweise zum Datenschutz unter https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung</p> <p>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg IBAN: DE21810000000001001500 BIC: MARKDEF1810</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>entsprechend dem Ergebnis der Besprechung zwischen dem Vorhabenträger, der Lutherstadt Eisleben und der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) vom 04.03.2026 wird nordwestlich der L 160 ein zusätzlicher 10 m breiter Korridor von der Bebauung durch den Solarpark und Bepflanzung freigehalten. Damit ergibt sich ein Abstand des geplanten Solarparks (Zaunanlage) von ca. 30 m zum äußeren Fahrbahnrand der L 160. Dieser Abstand wird von Seiten der LSBB für ausreichend gehalten um einen zukünftigen Ausbau der L 160 bzw. die Anlage von ergänzenden Entwässerungsanlagen zur Ableitung von ungeordnet abfließenden Oberflächenwasser aus der Feldflur gewährleisten zu können.</p> <p>Dem vorgelegten Abwägungsvorschlag wird von Seiten der LSBB zugestimmt. Die vorgebrachten Bedenken zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Lutherstadt Eisleben sind somit ausgeräumt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Krahl Sachsen-Anhalt #moderndenken</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des LSBB dem vorgelegten Abwägungsvorschlag zugestimmt wird und dass die zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Lutherstadt Eisleben vorgebrachten Bedenken somit ausgeräumt sind.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**11 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Süd**

SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich SüdLandesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd
An der Fliesenwegkaserne 21, 06130 HalleBüro für Raumplanung
Diplomingenieur Heinrich Perk
Bärteichpromenade 31
06336 Köthen (Anhalt)**Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Halle (Saale), 11.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
HP/PMK v. 03.11.2025

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

S/21/211/2115

Bearbeitet von:

Herrn Malak
Mathias.Malak@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -

Tel.: +49 345 4823-7115

Fax: +49 345 4823-7999

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd
An der Fliesenwegkaserne 21
06130 HalleE-Mail - Adresse
poststellesued@lsbb.sachsen-anhalt.deHinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung>Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181000000001001500
BIC: MARKDEF1810

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd (LSBB), hat die Unterlagen des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom November 2025 eingesehen. Es ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „AGRI-PV“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO auf einer Fläche von ca. 140 ha beidseits der in unserer Verwaltung stehenden Landesstraße 160 (L 160) im Bereich von ca. NK 4436008 Stat. 1.350 bis Stat. 2.400 vorgesehen. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Laweketal“.

Im Planbereich wurde die Ertüchtigung der L 160 im Bestand zwischen Schwittersdorf und Hedersleben abgeschlossen, wobei im Bereich von NK 4436008 Stat. 1.350 bis zur OD Hedersleben lediglich eine Deckensanierung erfolgte. Ein zukünftiger Ausbau der L 160 entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) in der Entwurfsklasse 3 ist nicht auszuschließen. Derzeit besteht für die LSBB dafür kein Planungsmandat.

Im Bereich der Anbauverbotszone gem. Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) § 24 Abs. 1 von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen.

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken****Abwägungsvorschlag**

Kenntnisnahme.

Die nebenstehenden Aussagen werden in Kap. 9.12 ‚Infrastrukturanlagen‘ der Begründung aufgenommen.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**11 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Süd**

Seite 2/2

Im Umweltbericht, Punkt 6.8 Grünflächen, wird eine Ergänzung des lückenhaften Obstbaumbestandes an der L 160 beschrieben. Dies ist durch die LSBB abzulehnen, da dadurch ein möglicher Ausbau der L 160 erschwert wird. Weiterhin wird im Punkt 9, Grünordnerische Festsetzungen, in der Maßnahme 3 die Eingrünung der AGRI-PVA und die Schaffung einer Pufferzone für Wild entlang der L 160 beschrieben. Hierbei soll ein 10 m breiter Streifen mit einer lockeren Bepflanzung mit Sträuchern und Gebüschgruppen erfolgen. Durch die geplante Einzäunung der PVA und die Schaffung des Grünstreifens wird das Wild gezielt entlang der L 160 geführt, was aus Gründen der Verkehrssicherheit ebenfalls abzulehnen ist.

Im Planbereich kommt es im Bereich der L 160 von ca. NK 4436008 Stat. 1.600 bis Stat. 2.509 bei Starkregenereignissen regelmäßig zur Überströmung von Oberflächenwasser aus der anschließenden Feldflur. Dies führt zu Verschmutzungen und Beschädigungen der Verkehrsanlagen der L 160 und somit zur Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Im Weiteren strömt das Geländewasser in der Längsentwässerung der L 160 in Richtung Hedersleben und verursacht regelmäßig erhebliche Beschädigungen und Auswaschungen an den Entwässerungsmulden und am Straßenkörper. Die Entwässerungseinrichtungen der L 160 sind ausschließlich für die schadlose Beseitigung des Oberflächenwassers der Verkehrsanlagen auszurichten. Nach dem Verursacherprinzip ist die schadlose Beseitigung des Oberflächenwassers aus der angrenzenden Feldflur der jeweiligen Gebietskörperschaft zuzuordnen. Hier die Lutherstadt Eisleben im Auftrag der Gemeinde Hedersleben. Zwischen der Lutherstadt Eisleben und der LSBB wurden Vorabstimmungen geführt um zukünftig einen rechtskonformen Zustand im Sinne § 79b des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt herzustellen. Eine entsprechende Vereinbarung wurde durch die LSBB der Lutherstadt Eisleben im November 2024 vorgelegt, aber bislang nicht gegengezeichnet.

Aus Sicht der LSBB sind die grünordnerischen Maßnahmen entlang der L 160 nicht geeignet eine geordnete und sichere Ableitung des Oberflächenwassers aus der Feldflur zu gewährleisten. Aus unserer Sicht sind ergänzende Entwässerungsanlagen nordwestlich der L 160 erforderlich.

Aus den vorgenannten Gründen wird der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom November 2025 von Seiten der LSBB abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kethl

- z.VG

- Kopie FB23



211 | 2115
23.11.

Abwägungsvorschlag

Weder im Umweltbericht noch in der Begründung ist ein Kap. mit der Bezeichnung ‚Grünflächen‘ enthalten. Eine Ergänzung des lückenhaften Obstbaumbestandes an der L 160 ist nicht geplant und eine derartige Aussage ist in den o.g. Texten nicht enthalten.

Es ist richtig, dass die Maßnahme 3 die Zielstellung verfolgt, entlang der L 160 eine Pufferzone für Wild anzulegen. Diese Maßnahme verfolgt gerade das Ziel, das Wild nicht unmittelbar entlang der Verkehrsstrasse zu führen, sondern einen Wildwechselkorridor in gewisser Distanz zur Fahrbahn anzulegen. Um dies näher zu erläutern sowie die weiter unten aufgeführte Thematik des ungeordneten Abflusses des Oberflächenwassers aus der angrenzenden Feldflur zu diskutieren, wurde am 04.03.2026 ein Termin mit dem LSBB, Vertretern der Stadt, dem Vorhabenträger sowie dem Planer durchgeführt.

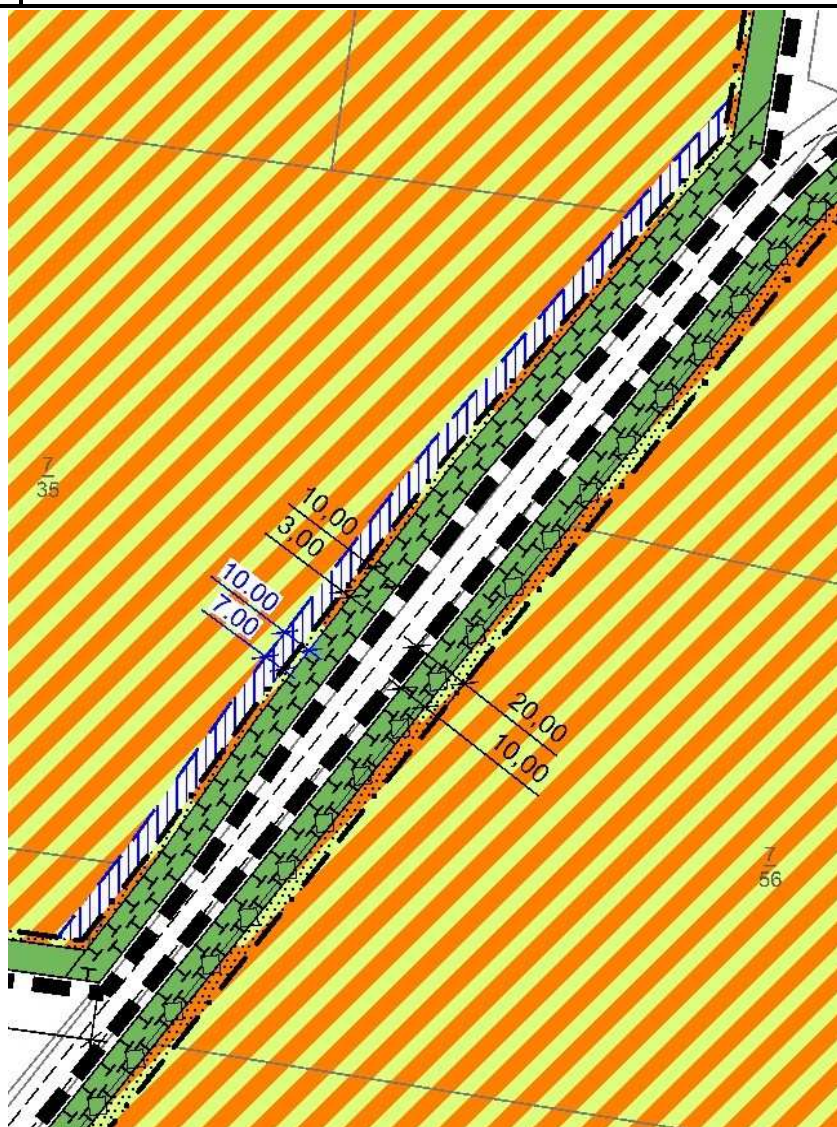
Es wird zur Kenntnis genommen, dass es im Bereich des Bebauungsplangebietes regelmäßig zur Überströmung von Oberflächenwasser mit den nebenstehend geschilderten Auswirkungen kommt.

Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass die Entwässerungseinrichtungen der L 160 ausschließlich für die schadlose Beseitigung des Oberflächenwassers ausgerichtet sind. Es ist jedoch nicht richtig, dass die Lutherstadt Eisleben für die Beseitigung des Oberflächenwassers von Ackerflächen zuständig ist. Hier greift wie zuvor selbst ausgeführt ebenfalls das Verursacherprinzip. Jeder Grundstückseigentümer ist auf seinem Grundstück für die Abführung des Oberflächenwassers verantwortlich. Ob in diesem Fall die Zuständigkeit nach § 79a Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vorliegt (nämlich ob ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten), ist zu prüfen.

Es wird an dieser Stelle nicht widersprochen, dass die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen entlang der L 160 nicht geeignet sind, um das bestehende Problem des ungeordneten Abflusses von Oberflächenwasser aus dem Gelände in die Entwässerungsanlagen der L 160 zu lösen. Dieser Anspruch kann nicht im Rahmen der vorliegenden Planung erfüllt werden.

Aufgrund der nicht erteilten Zustimmung, insbesondere aufgrund der Überströmung von Oberflächenwasser und der grünordnerischen Festsetzungen erfolgte am 04.03.2026 ein Treffen mit der LSBB, Vertretern der Stadt, dem Vorhabenträger sowie dem Planer.

Die Gesprächsergebnisse werden auf der nächsten Seite zusammengefasst.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**11 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Süd****Abwägungsvorschlag**

Zur Klärung der vorgetragenen Sachverhalte fand am 04.03.2026 mit Vertretern der Landesstraßenbaubehörde, der Stadtverwaltung, dem Vorhabenträger sowie dem Planer eine Besprechung statt.

Es wurde bei dem Termin herausgearbeitet, dass das Oberflächenwasser der nordwestlichen, außerhalb des Plangebietes gelegenen Ackerfläche ungeordnet auf die L 160 läuft. Das Oberflächenwasser sammelt sich im Bereich der Anbindung des Wirtschaftsweges an die L 160 im Nordwesten und gelangt auf die Fahrbahn bzw. in den Straßenseitenbereich und verursacht kontinuierlich Erosionsschäden am Straßenkörper.

Die dauerhafte Lösung dieses Problems wäre die Herstellung eines Grabens auf der nordwestlichen Seite neben dem Straßengrundstück und die weitere Einbindung des Grabens in einen Vorfluter.

Für diese Lösung wäre ein separates Projekt, einschließlich wasserrechtlicher Genehmigung, zu erstellen. Es müssten die anfallenden Wassermengen und das Fassungsvermögen des Vorfluters ermittelt werden. Erst auf dieser Grundlage könnte der Nachweis des schadlosen Abflusses erfolgen.

Grundsätzlich kann das Grabenbauwerk nicht im Straßengrundstück der L 160 errichtet werden, sodass hierfür ein Grunderwerb erforderlich wäre.

Diese zwingend erforderlichen Voraussetzungen können im Rahmen der vorliegenden Planung nicht erbracht werden. Zumal der Vorhabenträger nicht Verursacher der Oberflächenwasserproblematik und nicht Eigentümer der hierfür erforderlichen Grundstücke ist.

Es wird vorgeschlagen, dieses Thema beim ALFF Süd vorzustellen mit der Bitte, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

Im vorliegenden Verfahren wird die für die Grabenherstellung erforderliche Trasse ein entsprechender 10 m breiter Korridor von Bebauung und Bepflanzung freigehalten (vgl. nebenstehenden Plananschnitt). Dazu wird die Baugrenze um 10 m nach Innen versetzt, sodass insgesamt ca. 30 m Abstand von der Fahrbahn der L 160 eingehalten werden.

Mit dieser Verbreiterung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche wird ebenfalls die Zaunanlage zurückgesetzt. Damit verbreitert sich der Aufenthaltsbereich für Wild, das sich entlang des Zaunes bewegt. Diese Aufenthaltszone soll gerade verhindern, dass Wild vom Straßenverkehr aufgeschreckt wird und in Panik gerät, weil es aus dieser Engstelle nicht mehr herausfindet. Ein Zaun in unmittelbarer Nähe zur Fahrbahn würde dieses Gefahrenpotenzial deutlich erhöhen.

Die Gestaltung dieser Zone ist in der grünordnerischen Maßnahme 2 beschrieben. Hier ist nicht die Pflanzung von Großgrün und einer dichten Hecke vorgesehen. Die Bepflanzung erfolgt nur auf einem Flächenanteil von 25 % und ist als Einzelsträucher bzw. in Gebüschgruppen vorgesehen. Der freizuhaltnende Grabenkorridor wird gar nicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt.

Die Verschiebung der Baugrenze stellt keine grundlegende Änderung der Planung dar, die Grundzüge der Planung bleiben hiervon unberührt.




Es wird davon ausgegangen, dass die Bedenken der LSBB damit ausgeräumt sind. Der Abwägungsvorschlag wird der LSBB vorab mit der Bitte um Bestätigung zugestellt.







Weitreichendere Maßnahmen zur Lösung der Oberflächenwasserproblematik können im Rahmen der vorliegenden Planung nicht festgesetzt werden.



Anmerkung: Auf Grund der erneuten Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde wurde im Bereich westlich der L 160 die Baugrenze weiter nach Westen verschoben, da hier bislang kein Vorgehendebereich berücksichtigt wurde (siehe Planzeichnung Satzungsexemplar).


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>12 Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement S-A</p> <p>Von: Leitungsanfragen_TöB.blsa <leitungsanfragen_toeb.blsa@sachsen-anhalt.de> Gesendet: Mittwoch, 5. November 2025 17:11 An: info@buero-raumplanung.de Betreff: AW: [EXTERN] 4. Änderung FNP 2025 der Lutherstadt Eisleben und vBP Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben Anlagen: 251103_betrFlst.xlsx</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ich danke Ihnen für die Übersendung der Information zu Ihrem im Betreff genannten Vorhaben.</p> <p>Nach meiner Recherche konnten Grundstücke <u>des Landes Sachsen-Anhalt</u> festgestellt werden, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Maßnahme befinden bzw. mittelbar oder unmittelbar davon betroffen sind (L160 - siehe beigefügte Anlage).</p> <p>Hier handelt es sich um Landesstraßen, welche der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind.</p> <p>Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet.</p> <p>Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an die</p> <p style="text-align: center;">Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - Zentrale Hasselbachstraße 6 39104 Magdeburg</p> <p><u>als zuständige Dienststelle</u> (auch für die Bundesstraßen) zu richten.</p> <p>..</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Andreas Lehnart Fachbereich Portfoliomanagement Fachgruppe Datenmanagement/-controlling</p> <p>Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Direktion Otto-Hahn-Straße 1 + 1a 39106 Magdeburg Tel.: +49 391 567 2906 Tel. mobil D: +49 150 979 644 62</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt wurde am Aufstellungsverfahren beteiligt, eine Stellungnahme liegt vor.</p>



Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>15 Deutsche Bahn AG</p> <p>Von: Caroline Jakobs <Caroline.Jakobs@deutschebahn.com> Gesendet: Mittwoch, 5. November 2025 10:02 An: info@buero-raumplanung.de Betreff: Rückmeldung - TOEB-ST-25-220752 -4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Abstimmung der Nachbargemei</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgenden Hinweis zu o. a. Planung.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass sich das o. g. Vorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass dieses Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Eine bahnsseitige Gesamtstellungnahme werden wir daher nicht fertigen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Caroline Jakobs Baurecht II, CR.R 32</p> <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Tröndlinring 3, 04105 Leipzig Tel.: +49 69 26554698</p> <p>MS Teams: Chat Call</p> <hr/> <p>Pflichtangaben anzeigen</p> <p>Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: https://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das geplante Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird und von daher keine Stellungnahme abgegeben wird.</p>



Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag								
<p>18 Die Autobahn GmbH des Bundes</p> <div style="text-align: right;">  <p>Die Autobahn Ost</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes</p> <p>Niederlassung Ost Magdeburger Str. 51 06112 Halle (Saale) T: +49 345 940 99 700 F: +49 345 940 99 702 E: ost@autobahn.de www.autobahn.de</p> </div> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)</p> <p>per E-Mail: info@buero-raumplanung.de Büro für Raumplanung Dipl.-Ing. Raumplanung Heinrich Perk Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt)</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</th> <th>Unser Zeichen, unsere Nachricht vom</th> <th>Name, Durchwahl</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HP/MK, 03.11.2025</td> <td>NLO-HAL-IKR/TÖB/38,143 /o.B._4_Änd_FNP, 11.11.2024</td> <td>Ines Kritzler, -605</td> <td>06.11.2025</td> </tr> </tbody> </table> <p>4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Benachrichtigung über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Perk,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 der Lutherstadt Eisleben nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahnen (BAB) A 38 und A 143 wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich der 4. Änderung des FNP 2025 der Lutherstadt Eisleben befindet sich in großer Entfernung zur BAB A 38 und BAB A 143.</p> <p>Aktuelle Ausbauplanungen sowie externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH werden durch das Vorhaben weiterhin nicht berührt.</p> <p>Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen weiterhin keine Einwände, Auflagen oder Hinweise zu diesem Vorhaben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;">  i.V. Fabian Kuntze Geschäftsbereichsleiter Betrieb/ Verkehr </div> <div style="text-align: center;">  i.A. Sylvia Randt Abteilungsleiterin Straßenverwaltung </div> </div> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;"> <p>Geschäftsführung Dr. Michael Güntner (Vorsitzender) Dirk Brandenburger Sebastian Mohr Dr. Jeannette von Ratibor</p> <p>Aufsichtsratsvorsitz Stefan Schnorr</p> <p>Sitz Berlin AG Charlottenburg HRB 200131 B</p> <p>Steuernummer 30/260/50246</p> <p>Bankverbindung UniCredit Bank IBAN DE10 1002 0890 0028 7048 95 BIC HVVEDE33HAN</p> </div>	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum	HP/MK, 03.11.2025	NLO-HAL-IKR/TÖB/38,143 /o.B._4_Änd_FNP, 11.11.2024	Ines Kritzler, -605	06.11.2025	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Einwände, Auflagen oder Hinweise zu diesem Vorhaben bestehen.</p>
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum						
HP/MK, 03.11.2025	NLO-HAL-IKR/TÖB/38,143 /o.B._4_Änd_FNP, 11.11.2024	Ines Kritzler, -605	06.11.2025						




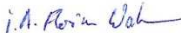

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>19 MITNETZ Strom mbH</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • PF 20 09 53 • 06010 Halle (Saale)</p> <p>Büro für Raumplanung Dipl.-Ing. Heinrich Perk Bärteichpromenade 31 06366 Köthen</p> <p>Projektplanung / Kundenbetreuung Sachsen-Anhalt Standort Naumburg</p> <p>Ihr Zeichen: Ihre Nachricht: vom 03.11.2025 Unser Zeichen: 17886_25_V110011 Unsere Nachricht: vom</p> <p>Name: Katharina Trümper Telefon: E-Mail: TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de</p> <p>Naumburg, 12.11.2025</p> <p>4. Änderung FNP 2025 der Lutherstadt Eisleben Stellungnahme/Leitungsauskunft</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich keine Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen. Wir weisen darauf hin, dass Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen bzw. Erweiterungen unterworfen sein können. Vor Beginn jeglicher Bautätigkeit ist die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unserem Internetportal einzuholen:</p> <p>https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft</p> <p>Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand zur Verfügung gestellt.</p> <p>Darüber hinaus möchten wir Sie auf die mögliche Anlagenbetroffenheit weiterer Netzbetreiber (z.B. Stadtwerke, private Leitungseigentümer, etc.) hinweisen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p>Digital unterschrieben von Branko Mayerl Datum: 2025.11.12 13:44:43 +01'00'</p>  </div> <div style="text-align: center;"> <p>i. A. K. Trümper von Katharina Trümper Datum: 2025.11.12 13:16:37 +01'00'</p>  </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: center; align-items: center; gap: 20px;">   </div> <p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Postanschrift: PF 20 09 53 • 06010 Halle (Saale) • Geschäftsanschrift: Industriestraße 10 • 06184 Kabelketal T: +49 345 216-0 • F: +49 345 216-2811 • info@mitnetz-strom.de • www.mitnetz-strom.de • Vorsitzender des Aufsichtsrates Dr. Stephan Louis • Geschäftsführung: Luz Eickenroth • Sitz der Gesellschaft: Halle (Saale) Registergericht: Amtsgericht Stendal • HRB 235080 • Bankverbindung: Deutsche Bank AG Chemnitz • BIC: DEUTDE33XXX IBAN DE 29 8707 0000 0120 1664 00 • USt-ID-Nr.: DE814381768</p> <p>Ein Unternehmen der </p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im angegebenen Bereich keine Netzinfrastrukturanlagen der MITNETZ Strom befinden.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>20 MITNETZ Gas mbH</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH PF 13 52 · 09072 Chemnitz</p> <p>Standort Markkleeberg Ihr Zeichen: vom 03.11.2025 Ihre Nachricht: VS-D-W-G/Hof Unser Zeichen: VS-D-W-G/Hof</p> <p>Name: Marlene Hoffmann Telefon: 0341/120-7233 E-Mail: Marlene.Hoffmann@mitnetz-gas.de</p> <p>Büro für Raumplanung PF: 15 04 06355 Köthen (Anhalt)</p> <p>Markkleeberg, 06.11.2025</p> <p>Lutherstadt Eisleben - 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 Vorgang-Nr.: TG-V109990</p> <p>Sehr geehrte Frau Köhler,</p> <p>bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 03.11.2025 zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 22.10.2024 in allen Punkten für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p> <p>Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p><small>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Postanschrift: PF 13 52 · 09072 Chemnitz · Geschäftsanschrift: Industriestraße 10 · 06184 Kabelsketal T +49 345 216-0 · F +49 345 216-2811 · service@mitnetz-gas.de · www.mitnetz-gas.de Geschäftsführung: Lutz Eckenroth · Sitz der Gesellschaft: Halle (Saale) Registergericht: Amtsgericht Stendal · HRB 58914 · Bankverbindung: Commerzbank AG Halle (Saale) · BIC COBADE33XXX IBAN DE 79 8004 0000 0111 6201 02 · USt-ID-Nr.: DE 251538934</small></p>	<p>Die nebenstehend aufgeführte Stellungnahme vom 22.10.2025 wurde bereits im Rahmen der Zwischenabwägung berücksichtigt und im Entwurf eingearbeitet.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>21 MIDEWA</p> <p>Von: Fischer, Matthias <matthias.fischer@midewa.de> Gesendet: Donnerstag, 13. November 2025 15:52 An: info@buero-raumplanung.de Betreff: 4. Änderung FNP 2025 der Lutherstadt Eisleben</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Beantwortung Ihrer TöB-Abfrage vom 03.11.2025 (siehe Mail unten) teilen wir mit, dass im unmittelbaren Planungsbereich keine Wassergewinnungs- und Wasserverteilungsanlagen der MIDEWA GmbH vorhanden oder geplant sind.</p> <p>Im Rahmen unseres Äußerungsrechts als Träger öffentlicher Belange stimmen wir dem Vorhaben zu.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Matthias Fischer Projektleitung</p> <p>Tel.: 034756769208 / Mobil: 01622641374 Wölferöder Weg 22 / 06295 Lutherstadt Eisleben / Deutschland</p> <p>MIDEWA Dienstleistungsgesellschaft mbH Verwaltung Bahnhofstr. 13 06217 Merseburg www.midewa.de Sitz der Gesellschaft: Köthen Amtsgericht: Stendal HRB-Nr. 33088 Steuer-Nr. 116/107/10028 USt-ID-Nr. DE362934537 Geschäftsführung: Steffen Höntsch, Toni Wasserker, Jana Bräutigam (Prokuristin), Clemens Illing (Prokurist), Aufsichtsratsvorsitzende: Anja Krüger</p>  <p>Der Inhalt dieser E-Mail, inklusive seiner Anhänge, enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Die E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger bestimmt. Sollten Sie diese Email irrtümlich erhalten, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Jede Form der unberechtigten Kenntnisnahme, Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Weitergabe ist nicht gestattet. Vielen Dank für Ihre freundliche Hilfe! Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch uns erhalten Sie unter: https://www.midewa.de/kontakt/Datenschutz</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im unmittelbaren Planungsbereich keine Wassergewinnungs- und Wasserverteilungsanlagen der MIDEWA GmbH vorhanden oder geplant sind und somit dem Vorhaben zugestimmt wird.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>22 Deutsche Telekom Technik GmbH</p>  <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Oet, Franzosensteinweg 104, 06118 Halle</p> <p>Büro für Raumplanung Postfach 1504 06355 Köthen (Anhalt)</p> <p>—</p> <p>André Düfeld PTI 24 Fachreferent Team Betrieb 0345 771 5240 andre.duefeld@telekom.de 05. November 2025 Lfd. Nr.: 116287493/2025 Betrifft: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben Hier: Stellungnahme Telekom</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.</p> <p>Im Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben, befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Durch die o.g. Änderung werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt.</p> <p>Zu dem aus dem Entwurf entwickelnden Bebauungsplänen werden wir eine detaillierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Für Leitungsauskünfte steht Ihnen die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunftkabel.telekom.de</p> <p>Wir bitten um Ihr Verständnis, für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße i.A. André Düfeld</p>  <p>Deutsche Telekom Technik GmbH TNL Oet, Franzosensteinweg 100, 06118 Halle (Saale) +49 351 474 - 0 www.telekom.de Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 IBAN: DE17 5901 0064 0024 8586 68 SWIFT-BIC: PBNKDE33 Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) Geschäftsführung: Peter Beutgen, Christian Kramm Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn USt-IdNr. DE 814645262</p>	<p>Die nebenstehende Aussage ist bereits im Kap. 9.11 ‚Versorgungsleitungen‘ der Begründung enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag										
<p data-bbox="120 212 235 244">26</p> <p data-bbox="250 212 1093 244">Bundeswehr</p> <div data-bbox="331 292 1030 502" style="text-align: center;">  <p>BUNDESWEHR</p> <p><small>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontänengraben 200 • 53123 Bonn</small></p> <p>Büro für Raumplanung Diplomingenieur Heinrich Perk Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt)</p> <p>Nur per E-Mail: info@buero-raumplanung.de</p> <table border="0"> <tr> <td><small>Aktanzzeichen</small></td> <td><small>Ansprechperson</small></td> <td><small>Telefon</small></td> <td><small>E-Mail</small></td> <td><small>Datum</small></td> </tr> <tr> <td>45-80-00 / VII-1915-25-FNP</td> <td>Herr Rinn</td> <td>0228 5504-2183</td> <td>beludwtob@bundeswehr.org</td> <td>12.11.2025</td> </tr> </table> <p>Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>hier: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben</p> <p>Bezug: Ihr Schreiben vom 03.11.2025 - Ihr Zeichen: HP/MK</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Rinn</p> <div data-bbox="331 1053 1030 1364" style="text-align: center;">  <p>BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR</p> <p>REFERAT INFRA I 3</p> <p><small>Fontänengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 83 53019 Bonn</small></p> <p><small>Tel. + 49 (0) 228 5504-0 Fax + 49 (0) 228 550489-5763 WWW.BUNDESWEHR.DE</small></p> <p>INFRASTRUKTUR</p> </div> <p>Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.</p> </div>	<small>Aktanzzeichen</small>	<small>Ansprechperson</small>	<small>Telefon</small>	<small>E-Mail</small>	<small>Datum</small>	45-80-00 / VII-1915-25-FNP	Herr Rinn	0228 5504-2183	beludwtob@bundeswehr.org	12.11.2025	<p data-bbox="1131 694 2119 766">Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden und daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen.</p>
<small>Aktanzzeichen</small>	<small>Ansprechperson</small>	<small>Telefon</small>	<small>E-Mail</small>	<small>Datum</small>							
45-80-00 / VII-1915-25-FNP	Herr Rinn	0228 5504-2183	beludwtob@bundeswehr.org	12.11.2025							



Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag				
<p>31 Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH</p> <div style="text-align: center;">   </div> <p>Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH – Postfach 1211 – 06284 Luth. Eisleben</p> <p>Büro für Raumplanung Dipl.-Ing. Heinrich Perk</p> <p>Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt)</p> <p>Bearbeiter: Nico Meyer Abteilung: Geoinformationssystem</p> <p>Tel.: 03475 / 667 338 Fax: 03475 / 667 177 E-Mail: technik@sle24.de</p> <p>Datum: 2. Dezember 2025</p> <p>Stellungnahme zum Planverfahren Nr. 4: „Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben“</p> <p>Sehr geehrter Herr Perk,</p> <p>wir haben Ihre eingereichten Unterlagen gründlich geprüft und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH keine Einwände bestehen.</p> <p>Sollten Sie noch Fragen haben oder wir Ihnen irgendwie behilflich sein können, zögern Sie nicht, uns anzurufen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  i.A. Nico Meyer Geoinformationssystem </div> <div style="text-align: center;">  i.A. Florian Waldhauser Baumanagement </div> </div> <div style="margin-top: 20px; font-size: small;">  <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 25%;"> Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH Karl-Rühlmann-Platz 1 06285 Lutherstadt Eisleben Tel: 03475 / 987 0 E-Mail: info@sle24.de </td> <td style="width: 25%;"> Geschäftsführer: Ronny Strobe Aufsichtsratsvorsitzender: Bgm. Carsten Staub Sitz der Gesellschaft: Lutherstadt Eisleben </td> <td style="width: 25%;"> Registergericht: Amtsgericht Stendal HRB 205913 Steuernummer: 118/105/03167 FA Eisleben </td> <td style="width: 25%;"> Bankverbindung: Sparkasse Mansfeld-Südharz BIC: NOLADE2151L IBAN: DE28 8005 5008 3320 0020 05 </td> </tr> </table> </div>	Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH Karl-Rühlmann-Platz 1 06285 Lutherstadt Eisleben Tel: 03475 / 987 0 E-Mail: info@sle24.de	Geschäftsführer: Ronny Strobe Aufsichtsratsvorsitzender: Bgm. Carsten Staub Sitz der Gesellschaft: Lutherstadt Eisleben	Registergericht: Amtsgericht Stendal HRB 205913 Steuernummer: 118/105/03167 FA Eisleben	Bankverbindung: Sparkasse Mansfeld-Südharz BIC: NOLADE2151L IBAN: DE28 8005 5008 3320 0020 05	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH keine Einwände bestehen.</p>
Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH Karl-Rühlmann-Platz 1 06285 Lutherstadt Eisleben Tel: 03475 / 987 0 E-Mail: info@sle24.de	Geschäftsführer: Ronny Strobe Aufsichtsratsvorsitzender: Bgm. Carsten Staub Sitz der Gesellschaft: Lutherstadt Eisleben	Registergericht: Amtsgericht Stendal HRB 205913 Steuernummer: 118/105/03167 FA Eisleben	Bankverbindung: Sparkasse Mansfeld-Südharz BIC: NOLADE2151L IBAN: DE28 8005 5008 3320 0020 05		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>32 Fernwasser Elbaue-Ostharz</p> <p>Von: Leitungsauskunft <Leitungsauskunft@feo.de> Gesendet: Mittwoch, 5. November 2025 11:52 An: info@buero-raumplanung.de Betreff: AW_25_1145_4_Änderung FNP 2025 der Lutherstadt Eisleben Anlagen: 25_1145.pdf</p> <p>4. Änderung FNP 2025 der Lutherstadt Eisleben</p> <p>Sehr geehrte Frau Köhler,</p> <p>unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.</p> <p>Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Silvana Schlesinger Mitarbeiterin Dokumentation / GIS</p> <p>FERNWASSER ELBAUE-OSTHARZ</p> <p>T +49 3421 757231 M +49 171 9951398 E Leitungsauskunft@feo.de A Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, Naundorfer Straße 46, 04860 Torgau W www.feo.de Sitz der Gesellschaft: 04860 Torgau, Naundorfer Straße 46 Geschäftsführer: Jan Wollenberg, Dr. Dirk Brinshwitz Vorsitzender des Aufsichtsrates: Matthias Lux Handelsregister eintrag: Amtsgericht Leipzig, HRB 86 USt-Ident-Nr.: Finanzamt Oschatz, DE 141 734 132</p> <p>Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH ist geprüft und zertifiziert nach folgenden Standards: Technisches Sicherheitsmanagement TSM, Energiemanagement ISO 50001 sowie Informationssicherheitsmanagement B3S WA. Das Trinkwasserlabor ist zudem von der Deutschen Akkreditierungsstelle DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert.</p> <p>Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH erfüllt die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen finden Sie im Datenschutzbereich unserer Internetseite in den Datenschutzhinweisen.</p> <p>Mehr über aktuelle Entwicklungen im Unternehmen erfahren Sie mit unserem Newsletter. Besuchen Sie uns auch auf Facebook, LinkedIn und Twitter!</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die vorliegende Planung von Seiten der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH keine Einwände erhoben werden.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
32	Fernwasser Elbaue-Ostharz
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> <p>Planzeichnung</p> </div> <div style="width: 65%;"> <p>Paragrafenentwurf</p> <p>30 ...</p> <p>31 ...</p> <p>32 ...</p> <p>33 ...</p> <p>34 ...</p> <p>35 ...</p> <p>36 ...</p> <p>37 ...</p> <p>38 ...</p> <p>39 ...</p> <p>40 ...</p> <p>41 ...</p> <p>42 ...</p> <p>43 ...</p> <p>44 ...</p> <p>45 ...</p> <p>46 ...</p> <p>47 ...</p> <p>48 ...</p> <p>49 ...</p> <p>50 ...</p> <p>51 ...</p> <p>52 ...</p> <p>53 ...</p> <p>54 ...</p> <p>55 ...</p> <p>56 ...</p> <p>57 ...</p> <p>58 ...</p> <p>59 ...</p> <p>60 ...</p> <p>61 ...</p> <p>62 ...</p> <p>63 ...</p> <p>64 ...</p> <p>65 ...</p> <p>66 ...</p> <p>67 ...</p> <p>68 ...</p> <p>69 ...</p> <p>70 ...</p> <p>71 ...</p> <p>72 ...</p> <p>73 ...</p> <p>74 ...</p> <p>75 ...</p> <p>76 ...</p> <p>77 ...</p> <p>78 ...</p> <p>79 ...</p> <p>80 ...</p> <p>81 ...</p> <p>82 ...</p> <p>83 ...</p> <p>84 ...</p> <p>85 ...</p> <p>86 ...</p> <p>87 ...</p> <p>88 ...</p> <p>89 ...</p> <p>90 ...</p> <p>91 ...</p> <p>92 ...</p> <p>93 ...</p> <p>94 ...</p> <p>95 ...</p> <p>96 ...</p> <p>97 ...</p> <p>98 ...</p> <p>99 ...</p> <p>100 ...</p> </div> </div>	


Abwägungsvorschlag

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>33 50Hertz Transmission GmbH</p> <div style="text-align: center;">  <p>50hertz Elia Group</p> </div> <p>50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin</p> <p>Büro für Raumplanung Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt)</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>OGZ Netzbetrieb Zentrale Heidestraße 2 10557 Berlin</p> <p>Datum 11.11.2025</p> <p>Unser Zeichen 2022-006382-04-00Z</p> <p>Ansprechpartner Team Fremd- und Bauleitplanung</p> <p>Telefon-Durchwahl 030/5150-6710</p> <p>Fax-Durchwahl</p> <p>E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com</p> <p>Ihre Zeichen HPFMK</p> <p>Ihre Nachricht vom 03.11.2025</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Bernard Gustin</p> <p>Geschäftsführer Stefan Kaplener, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Sylvia Borchering Christine Janssen</p> <p>Sitz der Gesellschaft Berlin</p> <p>Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446</p> <p>Bankverbindung BNP Paribas, NLFFM BLZ 512 106 00 Kont-Nr.: 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0500 9223 7410 19 BIC: BNPADE33</p> <p>USK-Id.-Nr. DE819473551</p> <p>www.50hertz.com</p> <p>4. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrter Herr Perk,</p> <p>Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.</p> <p><u>Hinweis zum Netzentwicklungsplan</u> Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass sich Ihre Planung im Bereich des geplanten Vorhabens M634a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weitere Informationen siehe: https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im Präferenzraum unserer geplanten Kabelanlage Ost-WestLink (DC40 und DC40+), diese hat auf Ihr Vorhaben jedoch keine Auswirkungen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p><u>Hinweis zur Digitalisierung</u> Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH befinden.</p> <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>34 LMBV mbH</p> <p>Von: Schwigon, Franziska <Franziska.Schwigon@lmbv.de> Gesendet: Dienstag, 2. Dezember 2025 13:42 An: info@buero-raumplanung.de Cc: Goppold, Kathrein; Karl, Henry Betreff: AW: 4. Änderung FNP 2025 der Lutherstadt Eisleben Anlagen: St24_098_PA.pdf</p> <p>Bergbauliche Stellungnahme der LMBV Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz Beteiligung der Träger öffentlicher Belange 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) 2025 der Lutherstadt Eisleben; AZ: HP/MK Unser AZ: EK-092-2025</p> <p>Sehr geehrte Frau Köhler,</p> <p>bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 03.11.2025 mit der Bitte um Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zur</p> <p>4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) 2025 der Lutherstadt Eisleben; AZ: HP/MK</p> <p>möchten wir Ihnen folgende Auskünfte erteilen:</p> <p>Wir haben uns bereits mit Stellungnahme vom 12.11.2024 (siehe Anlage) umfänglich zu diesem Vorhaben geäußert. Die dort gemachten Aussagen besitzen weiterhin ihre volle Gültigkeit.</p> <p>Abschließend wird darauf verwiesen, dass es sich bei den Ausführungen ausschließlich um eine Stellungnahme des Sanierungsbereiches Kali-Spat-Erz der LMBV mbH handelt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf 🍀</p> <p>Franziska Schwigon Abteilung Stab Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz</p> <p>----- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Am Petersenschacht 9, 99706 Sondershausen</p> <p>Telefon/phone +49-3632 720-111 Telefax/teletax +49-3632 720-103 Mailto: Franziska.Schwigon@lmbv.de http://www.lmbv.de/</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <small>Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH</small> </div> <div style="margin-left: 20px;">  </div> </div> <p>BERGBAU - SANIERUNG - ZUKUNFT</p> <p>----- Sitz der Gesellschaft: Senftenberg Vorsitzende des Aufsichtsrates: Heike Große-Wilde Geschäftsführung:</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Die nebenstehend aufgeführte Stellungnahme vom 12.11.2025 wurde bereits im Rahmen der Zwischenabwägung berücksichtigt und im Entwurf eingearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
35	BIL-Leitungsauskunft – Dow Olefinverbund GmbH	
	<p>Von: Mock, Andreas (A) <amock1@dow.com> Gesendet: Mittwoch, 12. November 2025 15:04 An: info@buero-raumplanung.de Betreff: 2024_370c_AW: Anfrage zur Prüfung der Betroffenheit - 20251103-0816</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Dow Olefinverbund GmbH besitzt und betreibt im angegebenen Planungsgebiet keinerlei Anlagen. Der Vorgang ist bei uns unter der Nr. 370c/2024 registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte diese Vorgangsnummer für eine behände Zuordnung angeben und als E-Mail-Adresse fswinfo@dow.com verwenden.</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zum o.g. Vorhaben verliert mit dem 30.11.2027 ihre Gültigkeit, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt mit der Maßnahme begonnen wurde.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Andreas Mock MSP DCG Pipelines</p> <p>Tel: +49 (0) 34206-81039</p> <p>Dow Olefinverbund GmbH D-06258 Schkopau</p> <hr/> <p>Sitz der Gesellschaft: Schkopau, Amtsgericht Stendal HRB 214698 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ahmed El Zawahry Geschäftsführung: Kristian Soto (Vorsitzende), Lars Domogalla, Mark Junge</p> <p>Internet: www.dowmitteldeutschland.de Facebook: facebook/DowMitteldeutschland</p> <p style="text-align: right;">General Business</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Dow Olefinverbund GmbH im Plangebiet keine Anlagen betreibt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>35 BIL-Leitungsauskunft – Trianel Onshore Windkraftwerke</p> <p>Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de> Gesendet: Donnerstag, 6. November 2025 14:43 An: info@buero-raumplanung.de Betreff: BIL Anfragestatus - 4. Änderung des Flächennutzungsplanes... (20251103-0816)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.</p> <p>Teilnehmer: Trianel Onshore Windkraftwerke – Betriebsführung Ebert Telefonnummer: +49 (0) 431 979 981-10 E-Mail: betriebsfuehrung@ebert-energie.de</p> <p>Status: Beantwortet Betroffenheit: Nicht betroffen</p> <p>Details zur Anfrage</p> <p>Vorhaben: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben Typ: behördliche Planung Klassifizierung: Flächennutzungsplan / Genehmigungsverfahren Beginn der Maßnahme: 03.11.2025</p> <p>Link zu Ihrer Anfrage im BIL Portal</p> <p>Wie geht es weiter? Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</p> <p>Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: https://bil-leitungsauskunft.de/faq</p> <p>WICHTIG Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.</p> <p>Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 16.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Trianel Onshore Windkraftwerke von der vorliegenden Planung nicht betroffen sind.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>35.2 BIL-Leitungsauskunft – Trianel Onshore Windkraftwerke</p>	
<p>Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL Team</p>  <p>Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.</p> <p><i>Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Ingo Reiniger und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnrR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Director: Ingo Reiniger and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnrR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und Ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!</i></p> <p><i>This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!</i></p> <p style="text-align: center;">2</p>	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**39 | Stadtverwaltung Querfurt****STADT QUERFURT**
Der Bürgermeister

Stadt Querfurt, PF 1254, 06282 Querfurt

Büro für Raumplanung
Dipl.-Ing. Heinrich Perk
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

Amt: Bauamt
Sachbereich: Struktur- und Stadtentwicklung
Bearbeiterin: Frau Eistner
Gebäude: Dienstgebäude Markt 9
Zimmer: 8, 2. OG
Durchwahl: 034771 / 60166
Fax: 034771 / 60152
E-Mail: lisa.eistner@querfurt.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Unsere Nachricht vom	Querfurt
	111900-LE		19.11.2025

Vorhaben: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben

Sehr geehrte Damen und Herren.

als Träger öffentlicher Belange, hier als Nachbargemeinde, werden gegen das geplante o.g. Vorhaben durch die Stadt Querfurt keine Einwände erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


 Bruchardt
 Amtsleiter

Hausanschrift:
 Markt 1, 06288 Querfurt
 Tel.: 034771/6010
 Fax: 034771/22291
 E-Mail: info@querfurt.de
 www.querfurt.de


Öffnungszeiten:
 Mo., Di.: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
 Mi.: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
 Do.: geschlossen, Termine nach Vereinbarung
 Fr.: 9.00 – 12.00 Uhr


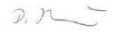
Gläubiger-Identifikationsnummer:
 DE39 0100 0000 0596 98


Bankverbindungen:
Saaleparkasse
 IBAN: DE88 0055 3762 3740 0002 00
 BIC: NS41251111
Volksbank Halber/Saale e.G.
 IBAN: DE54 8105 3104 0008 8663 09
 BIC: GENODE33HAN
Deutsche Kreditbank Berlin
 IBAN: DE23 1203 0000 0000 8726 22
 BIC: BYLADEM1001


Abwägungsvorschlag


Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Querfurt als Nachbargemeinde keine Einwände gegen das geplante Vorhaben erhebt.


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>40 Stadt Allstedt</p> <p>Von: Aribert Lisker <aribert.lisker@allstedt.de> Gesendet: Donnerstag, 6. November 2025 07:36 An: info@buero-raumplanung.de Cc: Franziska Meyer Betreff: 4. Änderung FNP 2025 der Lutherstadt Eisleben</p> <p>Sehr geehrte Frau Köhler,</p> <p>die Stadt Allstedt hat die Planung zur Kenntnis genommen. Es gibt keine Berührungspunkte mit der Stadt Allstedt sowie keine Hinweise und Anregungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Aribert Lisker Bauamt</p>  <p>Stadtverwaltung Allstedt Forststraße 9 06542 Allstedt</p> <p>Tel. 034652/86462 Fa. 034652/86466 Email: bauamt@allstedt.de Internet: www.allstedt.de</p> <p>.....</p> <p>Bitte beachten Sie, dass diese E-Mail vertraulich ist, und gegebenenfalls rechtlich geschützte Informationen enthält, so dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Datenschutz unter folgenden Link: https://allstedt.de/datenschutzhinweise/</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Allstedt keine Berührungspunkte, Hinweise und Anregungen zu dem geplanten Vorhaben bestehen.</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 220 237 245">51</p> <p data-bbox="248 220 1093 245">NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</p> <div data-bbox="331 341 1070 1340" style="text-align: center;">  <p data-bbox="331 459 645 533">NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg Büro für Raumplanung Bärteichpromenade 31 06366 Köthen</p> <p data-bbox="344 603 577 619">per Mail: info@buero-raumplanung.de</p> <p data-bbox="331 660 824 699">Betreff: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben</p> <p data-bbox="331 788 560 804">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="331 829 824 884">anbei erhalten Sie die von Ihnen gewünschte Stellungnahme zum o.g. Vorhaben. Sollten Ihrerseits weitere Fragen bestehen, können Sie sich gern an mich wenden.</p> <p data-bbox="331 970 497 986">Mit freundlichen Grüßen</p>  <p data-bbox="331 1091 510 1165">i.A. Diana Harnisch Mitarbeiterin Naturschutz NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.</p> <p data-bbox="846 494 1052 718">Landesverband Sachsen-Anhalt Diana Harnisch Mitarbeiterin Naturschutz Telefon +49 (0) 391 561 93 50 Telefax +49 (0) 391 561 93 49 Mail@NABU-LSA.de Magdeburg, 19.12.2025</p> <p data-bbox="846 948 985 1059">NABU Sachsen-Anhalt Gerhart-Hauptmann-Str. 14 39108 Magdeburg Telefon +49 (0) 391 561 93 50 Fax +49 (0) 391 561 93 49 Mail@NABU-LSA.de www.NABU-LSA.de</p> <p data-bbox="846 1075 1030 1139">Bankverbindung und Spendenkonto Volksbank Magdeburg IBAN DE48 8109 3274 0001 6653 16 BIC GENODEF3303</p> <p data-bbox="846 1155 1008 1219">Amtsgericht Stendal Registernummer VR 20468 Steuernummer 101/140/03099 Landesvorsitzende: Katja Aisleben</p> <p data-bbox="846 1235 1048 1337">Der NABU Sachsen-Anhalt ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG). Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU Sachsen-Anhalt sind steuerbefreit.</p> </div>	


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag		
<table border="1" data-bbox="120 212 1093 252"> <tr> <td data-bbox="120 212 237 252">51</td> <td data-bbox="237 212 1093 252">NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</td> </tr> </table> <div data-bbox="846 331 1070 467" style="text-align: right;">  </div> <p data-bbox="338 451 645 467"><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt: Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39208 Magdeburg</small></p> <p data-bbox="338 507 824 555">Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Lutherstadt Eisleben</p> <p data-bbox="338 592 824 778">Grundsätzlich begrüßt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. den Ausbau erneuerbarer Energien. Er stellt eine wichtige Säule zum unbedingten Erreichen der Klimaziele dar. Die Auswirkungen von Solarparks auf den Naturraum sind begrenzt und bieten ökologische Chancen, können aber auch natürliche Lebensräume beeinträchtigen. Die arten- und naturschutzrechtlichen Belange müssen mit der Planung in jedem Fall im Einklang stehen.</p> <p data-bbox="338 815 824 863">Zum o.g. Vorhaben nimmt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. wie folgt Stellung:</p> <p data-bbox="338 900 824 948">Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. meldet naturschutzfachliche Bedenken an und fordert Nachbesserungen.</p> <p data-bbox="338 984 427 1000"><u>Begründung:</u></p> <p data-bbox="338 1037 405 1053">Standort</p> <p data-bbox="338 1067 824 1171">Im Geltungsbereich und Umfeld des Planvorhabens befinden sich keine Schutzgebiete, das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet liegt ca. 3,4 km südwestlich (FFH-Gebiet DE 4436-301 „Trockenrasenhänge nördlich des Süßen Sees“).</p> <p data-bbox="338 1190 824 1262">In Hedersleben beginnend zweigt der 'Pollebener Weg' (Verbindungsweg von Hedersleben nach Polleben) von der L 160 am Rande der Ortslage von Hedersleben nach Nordwesten ab.</p> <p data-bbox="813 1337 831 1353" style="text-align: right;">1</p>	51	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt	<p data-bbox="1144 884 2107 932">Es wird zur Kenntnis genommen, dass der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. naturschutzfachliche Bedenken anmeldet und Nachbesserungen fordert.</p> <p data-bbox="1144 1075 1301 1091">Kenntnisnahme.</p>
51	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt		


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>51 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</p>	
<div style="text-align: center;">  <p><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg</small></p> </div> <p>Beidseitig der Straße ist ein § 30 BNatSchG-Biotop (Obstbaumallee) dargestellt, welches nachrichtlich i. S. d. Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 4 BAUGB) übernommen wurde. Ein kleiner Abschnitt des Weges und damit auch des Biotops liegt innerhalb des Änderungsbereiches des FNP.</p> <p>Mit Verweis auf §21 NatSchG LSA sind Alleen/ Baumreihen in Sachsen-Anhalt zudem landesrechtlich geschützt. Diese Strukturen sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung (insb. als Leit-/Jagdstrukturen und potenzielle Quartierbäume) konsistent mitzubehandeln.</p> <p>Im Umfeld von Hedersleben bzw. des Plangebietes werden mehrere § 30 BNatSchG Biotope dargestellt, welche ebenfalls nachrichtlich i. S. d. Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 4 BAUGB) in den FNP übernommen wurden</p> <p>Als Biotopstrukturen sind unter anderem ein temporär vernässter Bereich mit Schilfröhricht und einzelnen Weiden am westlichen Rand, sowie ein dichter verwilderter Gehölzbestand mit Steinablagerungen westlich eines Wirtschaftsweges beschrieben.</p> <p>Diese Strukturen sollen erhalten und als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden; randlich einbezogene bisher landwirtschaftlich genutzte Areale sollen aus der Nutzung genommen werden mit dem Ziel einer ruderalen Staudenflur.</p> <p>Für die grünordnerischen Festsetzungen werden u. a. Biodiversitätsstreifen unter den Modultischen (1–2 m Breite, sporadische Mahd mit Abfuhr) sowie randliche Gehölzpflanzungen (2-reihig, 5 m Breite, insgesamt 4.740 m) beschrieben, entlang der L 160 ist ein 10 m breiter Grünstreifen mit aufgelockerter Bepflanzung vorgesehen.</p> <p style="text-align: center;">2</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 217 237 245">51</p> <p data-bbox="248 217 1093 245">NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</p> <div data-bbox="344 331 1077 459" style="text-align: center;">  <p data-bbox="344 448 651 459"><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg</small></p> </div> <p data-bbox="344 501 674 512">Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert:</p> <ul data-bbox="344 536 835 884" style="list-style-type: none"> - die Sicherstellung, dass gesetzlich geschützte Baumreihen/Gehölzstrukturen vollständig erhalten bleiben bzw. unvermeidbare Eingriffe (falls vorgesehen) fachlich begründet, kompensiert und rechtlich gesichert werden. - Eine verbindliche Pflege und Entwicklungsziele für Biodiversitätsstreifen und Ruderalflächen (Mahdregime, Abfuhr, Verzicht auf Bodenbearbeitung/Einträge in diesen Teilflächen) sind darzustellen und zu überwachen. - Die entlang der L 160 vorgesehenen Maßnahmen zur Wild-Pufferzone sind hinsichtlich Breite, Durchgängigkeit und funktionsgerechter Bepflanzung eindeutig festzuschreiben; Unterbrechungen (Zuwegungen/Leitungen) sind so zu minimieren, dass die Funktion nicht verloren geht. <p data-bbox="344 916 568 927">Artvorkommen und Artenschutz</p> <p data-bbox="344 963 835 1034">Im Umweltbericht wird ausgeführt: „Für ein Vorkommen bemerkenswerter bzw. gem. § 44 (1) BNatSchG artenschutzrechtlich relevanter Arten sonstiger Artengruppen liegen keine Anzeichen vor.“ (Umweltbericht S.31)</p> <p data-bbox="344 1066 835 1302">Gleichzeitig benennen die Planunterlagen innerhalb bzw. am Rand des Geltungsbereichs mehrere Habitatstrukturen, die – unabhängig von einer bisherigen „Anzeichen“-Bewertung – ein potenzielles Vorkommen streng geschützter Arten (insb. Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie) begründen und daher im Verfahren methodisch nachvollziehbar abzurufen sind: Dazu gehören u. a. ein kleines temporäres Kleingewässer mit Schilfsaum und einzelnen Gehölzen im westlichen Plangebiet, ein zeitweise/episodisch vernässter Bereich mit Schilf und einzelnen Gehölzen, mehrere lineare Gehölzstrukturen (Hecken, Baum-/Obstbaumreihen) entlang von Wegen/Straßen sowie</p> <p data-bbox="819 1318 835 1329" style="text-align: right;">3</p>	<p data-bbox="1144 536 2107 555">Die gesetzlich geschützten Biotope werden als solche nachrichtlich übernommen und bleiben erhalten.</p> <p data-bbox="1144 635 2107 705">Das Entwicklungsziel und die Pflege der nicht landwirtschaftlich genutzten Bereiche sind in der grünordnerischen Maßnahme Nr. 3 festgesetzt. Eine Überwachung erfolgt entsprechend der gegebenen rechtlichen Vorschriften.</p> <p data-bbox="1144 730 2107 801">Die Vorgaben zur Gestaltung der entlang der L 160 vorgesehenen Pufferzone für Wild sind im Umweltbericht enthalten. Unterbrechungen durch Leitungen oder Zuwegungen werden so weit wie möglich minimiert.</p> <p data-bbox="1144 912 2107 1056">Die Aussagen im Kap. 3.4 ‚Schutzgut Arten und Biotope‘ des Umweltberichts wurden entsprechend überarbeitet. Demnach werden ein Vorkommen der Zauneidechse in einem kleineren Teilareal sowie die Nutzung des Gebietes durch Fledermäuse angenommen (Jagdhabitat, insbesondere entlang der an den Wegen bestehenden Gehölzstrukturen, mögliche Tagesverstecke in Gehölzen). Darüber hinaus wird in älteren Bäumen ein Vorkommen xylobiont lebender Käferarten für möglich erachtet (Eremit). - vgl. Umweltbericht Kap. 3.4 ‚Schutzgut Arten und Biotope‘.</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 218 237 245">51</p> <p data-bbox="248 218 797 245">NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</p> <div data-bbox="853 331 1077 464" style="text-align: center;">  </div> <p data-bbox="344 448 651 459"><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg</small></p> <p data-bbox="344 512 831 555">ein dichter, verwilderter Gehölzbestand mit Steinablagerungen auf terrassenartigen Plateaus.</p> <p data-bbox="344 584 831 740">Für alle europarechtlich streng geschützten Arten (u. a. Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie) sind im Vollzug die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (insb. Tötungs-/Störungsverbot sowie Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sicher auszuschließen bzw. zu vermeiden; dies setzt eine hinreichende, saisonal geeignete Bestands-/Potenzialprüfung voraus.</p> <p data-bbox="344 769 517 788"><u>Fledermäuse (Chiroptera)</u></p> <p data-bbox="344 817 831 1110">Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Vorliegend sind insbesondere die vorhandenen Gehölz- und Baumstrukturen (Hecken, Baum-/Obstbaumreihen, Streuobst-/Laubbaumbestände) als potenzielle Jagdhabitats und Leitstrukturen sowie – bei geeigneter Höhlen-/Spaltenausbildung einzelner Bäume – als potenzielle Quartierstrukturen zu berücksichtigen. Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. fordert für das nachgelagerte B-Plan-/Vorhabenzulassungsverfahren eine artspezifische Fledermaus-Potenzial- und Erfassungskonzeption, inkl. Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Minimierung/Vermeidung nächtlicher Beleuchtung, Erhalt und funktionale Durchgängigkeit von Leitstrukturen).</p> <p data-bbox="344 1139 600 1158"><u>Reptilien (insbesondere Zauneidechse)</u></p> <p data-bbox="344 1187 831 1286">Die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) ist nach BfN-Artenporträt eine Art halboffener, wärmebegünstigter Lebensräume; als Lebensräume werden u. a. Feldraine/Wegränder/Böschungen/Dämme/Bahntrassen genannt und entscheidend ist ein Mosaik aus Sonnenplätzen und Verstecken.</p> <p data-bbox="819 1318 831 1334" style="text-align: right;">4</p>	<p data-bbox="1137 576 1447 600">Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p data-bbox="1137 799 2114 871">Etwaige Beeinträchtigungen der Fledermausfauna wären im vorliegenden Planungsfall lediglich infolge einer Zerstörung/ Beeinträchtigung von Gehölzen denkbar (mögliche Quartiere/ Leitstrukturen). Die im Gebiet vorhandenen Gehölze bleiben jedoch vollständig erhalten. In diese wird nicht eingegriffen.</p> <p data-bbox="1137 903 2114 951">Zudem werden durch die vorgesehenen randlichen Bepflanzungen neue Strukturen mit Potenzial als Fledermausleitstruktur geschaffen.</p> <p data-bbox="1137 967 2114 1062">Die weitgehend ausgeräumten Ackerflächen werden in ihrer jetzigen Ausprägung kaum als Jagdhabitat dienen (Insektenmangel). Von daher sind auch diesbezügliche keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass durch die Etablierung der Biodiversitätsstreifen entlang der Modulreihen die Ackerflächen als mögliche Jagdhabitats aufgewertet werden.</p> <p data-bbox="1137 1190 2114 1262">Ein Vorkommen der Art innerhalb des genannten Bereiches ist tatsächlich nicht auszuschließen. Um mögliche Konflikte im Zuge des Baugeschehens zu vermeiden, wird in diesem Bereich eine bauzeitliche reptiliensichere Umzäunung vorgesehen.</p> <p data-bbox="1137 1270 2114 1318">Diese Maßgabe wird in den Umweltbericht aufgenommen und auf der Planzeichnung verbindlich festgesetzt.</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: top;">51</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</td> </tr> </table> <div style="text-align: center; margin: 20px 0;">  </div> <p style="font-size: small; margin-bottom: 20px;">NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg</p> <p>Im Plangebiet sind hierfür insbesondere der verwilderte Gehölzbestand mit Steinablagerungen auf terrassenartigen Plateaus sowie strukturreiche Saum-/Wegrandbereiche als potenziell geeignete Mikrohabitate fachlich zu prüfen.</p> <p>Eine Reptilien-Potenzialbewertung inkl. gezielter Zauneidechsen-Erfassungen (saisonale Eignung, z. B. Frühjahr/Frühsummer; nachvollziehbare Methodik) ist vorzulegen. Bei Feststellung von Vorkommen sind vermeidungs- bzw. CEF-geeignete Maßnahmen (z. B. Bauablaufanpassung, habitatbezogene Sicherung/Entwicklung, ggf. fachlich begründete Umsiedlungskonzepte) darzustellen, um Verstöße gegen § 44 BNatSchG auszuschließen.</p> <p><u>Amphibien (insb. Knoblauchkröte, Wechselkröte)</u></p> <p>Die Unterlagen benennen im westlichen Plangebiet ausdrücklich ein temporäres Kleingewässer mit Schilfsaum. Amphibienarten der Agrarlandschaften sind dadurch mindestens potenziell betroffen. Die Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) wird beim BfN als typischer Kulturfolger beschrieben, der überwiegend landwirtschaftlich genutzte Gebiete besiedelt; als wesentliche Gefährdung wird u. a. der Verlust geeigneter Laichgewässer genannt.</p> <p>Die Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>) bevorzugt laut BfN trocken-warme, offene Kulturlandschaften mit grabbaren Böden und lückigem/niedrigem Bewuchs.</p> <p>Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. fordert eine Klarstellung und fachliche Einordnung des im Gebiet benannten temporären Kleingewässers (Lage, hydroperiodischer Charakter, Relevanz als Laichgewässer) inkl. amphibienkundlicher Erfassungen in geeigneten Zeitfenstern.</p> <p style="text-align: right; margin-top: 20px;">5</p>	51	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt	<p>Eine gezielte Erfassung von Reptilien wird als nicht notwendig erachtet. Mit der genannten Maßnahme (siehe oben) können alle erdenklichen Konflikte vermieden werden.</p> <p>Aufgrund der Erkenntnisse aus den durchgeführten Ortsbegehungen wird nicht mit einem Auftreten der beiden Amphibienarten innerhalb des genannten Kleingewässers gerechnet. Ihr Vorkommen kann jedoch tatsächlich nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Um diesbezüglichen möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten zu begegnen, wird noch vor Baubeginn nach gängigen Erfassungsstandards eine Kontrolle des Gewässers auf Amphibienvorkommen durchgeführt.</p> <p>Bei Artnachweisen werden entsprechende Vorkehrungen zur Konfliktvermeidung getroffen (z. B. bauzeitliche amphibiensichere Umzäunung).</p>
51	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt		



Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 218 237 248">51</p> <p data-bbox="248 218 1093 248">NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</p> <div data-bbox="344 331 1077 459" style="text-align: center;">  <p data-bbox="344 448 651 459"><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg</small></p> </div> <p data-bbox="344 512 833 612">Daraus folgend hat eine Darstellung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen im Bauablauf (z. B. Bauzeiten-/Bauflächenmanagement, ggf. temporäre Schutzzäune/Abfangkonzepte bei nachgewiesener Wanderaktivität) zur sicheren Einhaltung des § 44 BNatSchG zu erfolgen.</p> <p data-bbox="344 639 833 687"><u>Konsequenzen der rechtssicheren Abwägung im Hinblick auf Fledermäuse, Reptilien, Amphibien</u></p> <p data-bbox="344 715 672 730">Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert:</p> <ul data-bbox="371 762 833 1193" style="list-style-type: none"> - den Nachweis, welche Erfassungen (Artengruppen, Methoden, Zeiträume) der Aussage zugrunde liegen, es lägen „keine Anhaltspunkte“ für artenschutzrechtlich relevante Arten anderer Taxa vor - die Durchführung bzw. Aktualisierung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) einschließlich zielgerichteter Kartierungen für Fledermäuse, Reptilien und Amphibien (jahreszeitgerecht, mit ausreichender Begehungszahl). - Eine Konfliktprüfung § 44 BNatSchG: insbesondere Fortpflanzungs-/Ruhestätten (Bäume/Gebäude), Leitstrukturen (Baumreihen/Hecken) sowie Reproduktionsgewässer und Landlebensräume der Amphibien. - die Ableitung verbindlicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (u.a. Erhalt/Schutz von Baumreihen/Hecken, Beleuchtungskonzept „insekten- und fledermausfreundlich“/Vermeidung von Dauerlicht, Bauzeitenmanagement, ggf. Amphibienschutz-/Reptilienschutzmaßnahmen während der Bauphase). <p data-bbox="344 1225 412 1241"><u>Brutvögel</u></p> <p data-bbox="344 1273 833 1315">Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 48 Vogelarten nachgewiesen; für 21 Arten wurden Brutnachweise erbracht bzw. besteht</p> <p data-bbox="819 1321 833 1337">6</p>	<p data-bbox="1137 772 2114 820">Die Einschätzung bzgl. der Möglichkeit des Vorkommens sonstiger artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen wurde im Umweltbericht überarbeitet (siehe oben).</p> <p data-bbox="1137 900 1263 916">Siehe oben.</p> <p data-bbox="1137 963 2114 1011">Die für die Artengruppen relevanten Strukturen bleiben in ihrer jetzigen Ausprägung erhalten. Auf eine vertiefende Prüfung auf Konflikte nach § 44 (1) BNatSchG kann verzichtet werden.</p> <p data-bbox="1137 1059 2114 1139">Die im Rahmen der Bauleitplanung verbindlich zu bestimmenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt. Vorgaben zum Beleuchtungskonzept u.ä. sind auf dieser Planungsebene noch nicht möglich.</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 220 237 245">51</p> <p data-bbox="248 220 797 245">NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</p> <div data-bbox="344 331 1077 459" style="text-align: center;">  <p data-bbox="344 448 651 459"><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg</small></p> </div> <p data-bbox="344 512 833 611">Brutverdacht. Als Brutvogelart des Gebietes gilt laut Umweltbericht einzig die Feldlerche als gefährdet, weitere Arten der Vorwarnliste wurden mit Brutrevieren festgestellt (u. a. Feldsperling, Grauammer, Neuntöter, Star, Wachtel).</p> <p data-bbox="344 643 833 823">Der Umweltbericht verweist darauf, dass die Spezielle Artenschutzprüfung von einem vollständigen Verlust der im Gebiet festgestellten Brutreviere der Feldlerche ausgehe, als vorgezogene Maßnahme ist die Anlage von 18 „Lerchenfenstern“ auf einer angrenzenden Ackerfläche (Gem. Hedersleben, Flur 2, Flst. 121/2) vorgesehen. Die Maßnahme soll spätestens im Jahr des Baubeginns realisiert und mindestens über die Dauer der Betriebszeit gesichert werden</p> <p data-bbox="344 855 703 866">Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, dass</p> <ul data-bbox="371 898 833 1305" style="list-style-type: none"> - die CEF-Maßnahme „Lerchenfenster“ rechtssicher als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu sichern ist (Dauer der Wirksamkeit über die Betriebszeit, Flächensicherung, Bewirtschaftungsauflagen, Wirksamkeitskontrolle). Im Rahmen der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Brut- und Revierbestände durch die vorgezogenen Maßnahmen im direkten räumlichen Zusammenhang zum Eingriff erhalten bleiben (dabei sind auf den für die CEF-Maßnahmen vorgesehenen Flächen bereits vorhandene Bestände mit einzubeziehen), - die vorgesehenen Abstände/Qualitätskriterien der Lerchenfenster (u. a. ca. 20 m², Abstände zum Ackerrand/Gehölzen) vollständig und prüffähig festzuschreiben sind, - die Bauzeitenregelung und ggf. erforderliche ökologische Baubegleitung so zu regeln sind, dass § 44 BNatSchG eingehalten und Verstöße nachweislich vermieden werden. <p data-bbox="819 1318 833 1329" style="text-align: right;">7</p>	<p data-bbox="1140 898 2110 970">Die Maßnahme wurde zwischenzeitlich in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umfassend überarbeitet (→ Maßnahme 9 - Bodenbrüterfreundliche Bewirtschaftung angrenzender Ackerflächen). Sie wird im Umweltbericht aufgeführt und im B-Plan rechtssicher festgesetzt.</p> <p data-bbox="1140 1145 1256 1166">Siehe oben.</p> <p data-bbox="1140 1225 1447 1246">Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 218 237 248">51</p> <p data-bbox="248 218 797 248">NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</p> <div data-bbox="344 331 1077 459" style="text-align: center;">  <p data-bbox="344 448 651 459"><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg</small></p> </div> <p data-bbox="344 507 757 528">Blendwirkungen / Lichtreflexionen (Vögel und Fledermäuse)</p> <p data-bbox="344 555 833 711">Blendwirkungen infolge Reflexionen der PV-Module werden im Umweltbericht und in der Begründung ausschließlich im Zusammenhang mit schutzbedürftigen Nutzungen des Menschen (Wohnnutzungen) sowie mit der Verkehrssicherheit (L 160) erörtert, eine artenschutzbezogene Bewertung von Reflexions- bzw. Blendwirkungen für Vögel und Fledermäuse ist in den Unterlagen nicht nachvollziehbar dokumentiert.</p> <p data-bbox="344 740 674 761">Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert:</p> <ul data-bbox="371 788 833 1305" style="list-style-type: none"> - eine ergänzende Prüfung im weiteren Verfahren (insb. im parallel geführten vBP Nr. 31 bzw. der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung), ob und in welcher räumlich-zeitlichen Konstellation Reflexionen/Blendungen oder spiegelnde bzw. polarisierende Lichtreflexe der Modulflächen ökologische Wirkpfade begründen können (z.B. Störwirkungen, Anlockeffekte, Kollisionsrisiken) – bezogen auf die in der artenschutzrechtlichen Betrachtung berücksichtigten Vogelarten sowie potenzielle Fledermausarten (Flugkorridore, Jagdhabitats), - eine methodische Herleitung und Bewertung anhand des im Vollzug des BImSchG etablierten LAI-Leitfadens „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ (inkl. Anhang zu PV-Reflexionen/Blendwirkung) sowie einer standortbezogenen Reflexions-/Blendanalyse (ggf. Gutachten/Simulation) für relevante ökologische Rezeptoren und sensiblen Räume, - eine Ableitung und Festsetzung geeigneter Vorsorge- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Einsatz entspiegelter/matter Moduloberflächen, Vermeidung/Abschirmung reflektionskritischer Blickachsen zu sensiblen Strukturen, Begrünungs-/Sichtschutzmaßnahmen, <p data-bbox="819 1321 833 1337" style="text-align: right;">8</p>	<p data-bbox="1137 172 1451 202">Abwägungsvorschlag</p> <p data-bbox="1137 555 2114 624">Es wird davon ausgegangen, dass etwaige Wirkungen auf Vögel und Fledermäuse infolge von Reflexionen oder Blendungen keinesfalls zur Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG führen können. Sie erlangen demnach keine Relevanz für eine detailliertere Betrachtung.</p> <p data-bbox="1137 783 1256 804">Siehe oben.</p> <p data-bbox="1137 1023 2114 1091">Es wurde ein Blendgutachten erstellt und es lag den Unterlagen für das Teilnahmeverfahren bei. Darüber hinaus wird es als nicht erforderlich angesehen, weitere Gutachten zu diesem Thema zu beauftragen.</p> <p data-bbox="1137 1193 2114 1315">Wirkungen infolge von Lichtimmissionen im engeren Sinne sind auszuschließen. Eine stationäre Beleuchtung der geplanten Anlage ist nicht vorgesehen. Der Einsatz entspiegelter/ matter Moduloberflächen ist mittlerweile Standard. Die im Plan festgesetzten randlichen Bepflanzungsmaßnahmen wurden u. a. auch aus Gründen des Sicht- und Reflexionsschutzes abgeleitet.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: top;">51</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</td> </tr> </table> <div style="text-align: center; margin: 20px 0;">  </div> <p style="font-size: small; text-align: center;">NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg</p> <p style="text-align: center;">Monitoring in den ersten Betriebsjahren mit Nachsteuerungspflichten bei Auffälligkeiten).</p> <p>Schutzgut Boden / Fläche</p> <p>Laut Umweltbericht ist eine Doppelnutzung des Sondergebietes verbindlich vorgesehen, mindestens 85 % des Sondergebietes sollen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, maximal 15 % sollen für die Photovoltaikanlage einschließlich Nebenanlagen in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch keine nachvollziehbare, prüffähige Darstellung vorhanden, wie die „Doppelnutzung“ dauerhaft gesichert werden soll.</p> <p>Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert aus diesem Grund einen Nachweis der dauerhaften Nutzung von Landwirtschaft und Photovoltaikanlagen.</p> <p>In der Begründung des Planvorhabens wird ausgeführt, dass Böden im Plangebiet trotz hoher Bodenwertzahlen (bis zu 80 Punkte) aufgrund hoher Erosionsgefährdung durch Wasser in ihrer Ertragsfähigkeit und Bewirtschaftung stark eingeschränkt seien und deshalb für die landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt geeignet.</p> <p>Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, die Begründung der angeführten Erosionsgefährdung plausibel darzulegen. Daraus sind konkrete und verbindliche Erosionsschutzvorkehrungen für Bauphase, Zuwegungen und Randbereiche abzuleiten.</p> <p>Schutzgut Wasser</p> <p>Der Umweltbericht stellt dar, dass eine Benutzung von Gewässern im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb nicht vorgesehen ist, dass das Niederschlagswasser auf der Fläche verbleibt und versickern kann und dass bei Umsetzung der Vorgaben des Bebauungsplanes erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser auszuschließen seien.</p> <p style="text-align: center; font-size: x-small;">9</p>	51	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt	<p>Die Doppelnutzung ist in der Planzeichnung verbindlich festgesetzt.</p> <p>Der Nachweis der dauerhaften Nutzung von Landwirtschaft und Photovoltaikanlagen wird gegenüber der zuständigen Behörde erbracht.</p> <p>Der Nachweis der dauerhaften Nutzung von Landwirtschaft und Photovoltaikanlagen wird gegenüber der zuständigen Behörde erbracht.</p>
51	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 217 237 248">51</p> <p data-bbox="248 217 1093 248">NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</p> <div data-bbox="853 331 1077 459" style="text-align: center;">  </div> <p data-bbox="344 448 651 459"><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg</small></p> <p data-bbox="344 501 833 571">Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, konkrete Vorgaben für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere von Transformatoren/Batteriespeicher) verbindlich festzusetzen und zu überwachen.</p> <p data-bbox="344 592 833 662">Es ist darzulegen, ob und wie temporär vernässte Bereiche sowie Abfluswege während Bau und Betrieb vor Einträgen/Abspülungen geschützt werden.</p> <p data-bbox="344 683 613 699">Schutzgut Mensch und Landschaftsbild</p> <p data-bbox="344 711 833 782">Der Umweltbericht bewertet den Geltungsbereich als aufgrund von „Ausgeräumtheit“ und fehlenden erholungsrelevanten Elementen nur nachrangig bedeutsam für Erholung.</p> <p data-bbox="344 802 833 927">Regionale Wander- und Radwege (Pollebener Weg sowie ein von der L 160 nach Norden abzweigender Weg) sollen weiterhin ohne Einschränkungen nutzbar sein. Gleichzeitig wird dargestellt, dass eine vollständige Umzäunung aus Versicherungsgründen möglich sei und die Flächen dann voraussichtlich nicht mehr öffentlich zugänglich wären.</p> <p data-bbox="344 948 833 1046">Im Umweltbericht werden Blendwirkungen thematisiert (u. a. Orientierungswerte zu Einwirkzeiten sowie Hinweis auf einen Mindestabstand von 200 m zur Wohnbebauung), als Minderungsmaßnahmen werden u. a. vorhandene Bäume und eine geplante Eingrünung genannt.</p> <p data-bbox="344 1067 833 1166">Zum Landschaftsbild wird ausgeführt, dass die Solarmodule eine deutliche, als „naturfern“ zu bewertende Veränderung bewirken und grundsätzlich visuelle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zugleich werden grünordnerische Maßnahmen zur Einbindung/Abschirmung vorgesehen.</p> <p data-bbox="344 1187 674 1203">Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert:</p> <ul data-bbox="371 1224 833 1294" style="list-style-type: none"> - Eine Klarstellung, ob und in welchem Umfang Umzäunungen vorgesehen sind (inkl. Begründung), sowie eine Sicherung der Durchgängigkeit für Wildtiere (Korridore, Zaunausführung). <p data-bbox="815 1321 833 1337" style="text-align: right;">10</p>	<p data-bbox="1144 488 2123 536">Die konkreten Nachweise werden zu gegebener Zeit mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt (AwSV, WHG etc.) und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten.</p> <p data-bbox="1144 608 2123 655">Derartige detaillierte Angaben können im Rahmen der vorliegenden Planung nicht erfolgen und sind ebenfalls nicht erforderlich.</p> <p data-bbox="1144 1222 2123 1294">Eine Einfriedung der Fläche ist zum derzeitigen Planungsstand vorgesehen und im Bebauungsplan festgesetzt. Als Ausführung ist ein Zaun mit Durchlässigkeit für Kleinsäugetiere vorgesehen. Darüber hinaus sind entsprechende Wildkorridore im Plangebiet enthalten.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag		
<table border="1" data-bbox="120 212 1093 252"> <tr> <td data-bbox="120 212 237 252">51</td> <td data-bbox="237 212 1093 252">NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</td> </tr> </table> <div data-bbox="853 331 1077 459" style="text-align: center;">  </div> <p data-bbox="344 448 651 459"><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt: Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg</small></p> <ul data-bbox="371 491 833 676" style="list-style-type: none"> - Eine prüffähige Darlegung, wie Blendwirkungen gegenüber Verkehr (L 160) und schutzbedürftigen Nutzungen ausgeschlossen werden, bei Bedarf Ergänzung durch ein standortbezogenes Blendgutachten. (Quelle: Umweltbericht, S. 41) - Für das Landschaftsbild eine Sicherstellung der vollständigen Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen einschließlich Pflege/ Entwicklung und 10-jähriger Überwachung <p data-bbox="344 727 833 799"><small>Aus Sicht des NABU Landesverbands Sachsen-Anhalt e. V. ist das geplante Vorhaben auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen derzeit nicht abschließend naturschutzfachlich beurteilbar.</small></p> <p data-bbox="344 839 833 911"><small>Der NABU fordert daher eine Nachbesserung und Ergänzung der Planungsunterlagen gemäß den obigen Ausführungen und lehnt das Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt ab.</small></p> <div data-bbox="371 967 488 995" style="text-align: center;">  </div> <p data-bbox="344 1026 618 1114"><small>i.A. Diana Harnisch Mitarbeiterin Naturschutz NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.</small></p> <p data-bbox="815 1321 833 1334" style="text-align: center;">11</p>	51	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt	<p data-bbox="1144 485 2056 507">Ein projektspezifisches Blendgutachten wurde erstellt und liegt den Unterlagen des B-Planes bei.</p> <p data-bbox="1144 552 2107 624">In den grünordnerischen Festsetzungen Maßnahmen 1 und 2 sind die Eingrünungen einschließlich Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über die gesamte Betriebszeit der Agri-PVA verbindlich festgesetzt.</p> <p data-bbox="1144 699 1615 721">Diese Aussage kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p data-bbox="1144 764 2107 836">Einige Maßnahmen wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nachgebessert und es wurden Unterlagen überarbeitet bzw. ergänzt. Durch diese Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und eine erneute Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>
51	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
51	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt  <p><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt: Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg</small></p> <p>Quellen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Planzeichnung: „250806_4ÄFNP_Eil-Entwurf-Planzeichnung.pdf“ (1 Blatt). Begründung mit Anlagen: „250806_4ÄFNP_Eil-Entwurf-Begründung mit Anlagen.pdf“.• Umweltbericht mit Anlage: „250811_4ÄFNP_Eil-Entwurf-Umweltbericht mit Anlage.pdf“.• Bfn Bundesamt für Naturschutz (BfN)• Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (inkl. Empfehlungen zur Blendwirkung von Photovoltaikanlagen).	